



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

2

0

1

7

# TÄTIGKEITSBERICHT

INKLUSIVE FESTSCHRIFT 35 JAHRE LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

## VORBEMERKUNGEN

### VORLAGE AN DEN LANDTAG

---

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Artikel 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) verfügbar.

GZ: LRH-147197/2017-2

Landesrechnungshof Steiermark

### IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Landesrechnungshof Steiermark,  
Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz  
T 0316/877-2250, F 0316/877-2164,

E [lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at), [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

**Bildnachweis:** Seiten 3 und 9: Foto Reisinger; Seite 34: Landesrechnungshof; Seite 34: EURORAI; Seite 40: Landesrechnungshof Kärnten, Landesrechnungshof Burgenland

**Layout:** Thomas Gründling, TORDREI.COM

**Druck:** druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH

© 2018 Landesrechnungshof Steiermark

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Aufgaben	5
1.3	Organisation	8
1.4	Kostenentwicklung	8
1.5	Personal	9
1.6	Weiterbildung	9
1.7	Wirkungscontrolling 2017	11
1.8	Prüfungsobligo	13
2.	BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN	14
2.1	Gebarungskontrollen	14
2.2	Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte	26
2.3	Projektkontrollen	30
2.4	Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses	30
2.5	Bundesfinanzierungsgesetz	31
3.	LAUFENDE PRÜFUNGEN	32
3.1	Gebarungskontrollen	32
3.2	Gesamtkostenverfolgungen	32
4.	ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE	33
4.1	Common Assessment Framework – CAF	33
4.2	Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“	33
4.3	Arbeitsgruppe „Gemeinden“	33
4.4	Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“	34
5.	ERFAHRUNGAUSTAUSCH / NETZWERKE	35
5.1	Arbeitsgruppe „Datenschutz NEU“	35
5.2	EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)	35
5.3	Transparency International	37
5.4	Konferenzen der LRH-Direktorinnen und -Direktoren	38
5.5	RH- und LRH-übergreifende Aktivitäten	39
5.6	Kongresse und Fachtagungen	40
6.	BESONDERE EREIGNISSE	41
7.	AUSBlick	42
7.1	Weiterentwicklung CAF	42
7.2	Wirkungsziele 2018	42



## 2017 war ein besonderes Jahr für den Landesrechnungshof Steiermark (LRH):

Am 29. Juni 1982 – also vor 35 Jahren – beschloss der Steiermärkische Landtag das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz und legte damit den Grundstein für die Einrichtung eines eigenen Landesrechnungshofes. Die Steiermark errichtete damals als erstes Bundesland eine eigene Finanzkontrolleinrichtung als Organ des Landtages. Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern Landesrechnungshöfe.

Zur Feier dieses Ereignisses luden die Erste Präsidentin des Landtages Steiermark, Dr.<sup>in</sup> Bettina Vollath, und ich genau am 29. Juni 2017 in den Plenarsaal des Landtages zu einem Festakt. Zu unserer Freude folgte eine Vielzahl von wichtigen Persönlichkeiten unserer Einladung. Interviews und Statements von Zeitzeugen wie Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und dem ersten Direktor des LRH, Dr. Gerold Ortner, Landesamtsdirektor a. D., brachten interessante und kurzweilige Einblicke in die Gründerzeit des LRH. Die Politologin Dr.<sup>in</sup> Stainer-Hämmerle referierte auf sehr originelle Art und Weise über Rolle und Status der Landesrechnungshöfe in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Grußworte der Ersten Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Bettina Vollath und des Landeshauptmann-Stellvertreters Mag. Michael Schickhofer sowie ein Interview mit dem damaligen Vorsitzenden des Kontrollausschusses, Mario Kunasek, rundeten die Veranstaltung ab. Quasi als Geburtstagsüberraschung wurde ein Informationsfilm über Aufgaben und Arbeitsweise des LRH präsentiert. Dieser wurde von einem Mitarbeiter des Referates Kommunikation Land Steiermark des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung produziert und ist seither über die Homepage des LRH abrufbar.

Es war mir ein Anliegen, die Beiträge im Rahmen dieses Festaktes einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Um dies möglichst kostengünstig zu verwirklichen, habe ich mich dafür entschieden, die Publikation zum Festakt als gesonderten Teil des Tätigkeitsberichtes zu veröffentlichen. Das gesprochene Wort und eine Reihe von Fotoaufnahmen sind daher sowohl über das PALLAST-System des Landtages Steiermark als auch in der gedruckten Version des Tätigkeitsberichtes nachlesbar beziehungsweise ersichtlich.

Der eigentliche Tätigkeitsbericht ist in seinem Aufbau und Aussehen wie jener der Vorjahre gestaltet. Die Kurzfassungen der Berichte bezeugen, dass auch 2017 ein arbeitsreiches Jahr war. Umso erfreulicher ist es, dass der Landtag dem Wunsch des Leiters des LRH nachgekommen ist und den Stellenplan ab 2018 um drei weitere Planstellen für Prüferinnen und Prüfer erhöhte. Dadurch wird es in Hinkunft noch besser möglich sein, den in den letzten Jahren hinzugekommenen Aufgaben – Gemeindeprüfung, Stellungnahme



Landesrechnungshofdirektor  
HR Mag. Heinz Drobesch

zum Landesrechnungsabschluss (RA) und zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung – qualitativ nachzukommen. Ich bedanke mich daher nochmals bei allen Landtagsklubs für diese Personalaufstockung.

Wie immer gibt der Tätigkeitsbericht auch Auskunft über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang freue ich mich, dass drei Mitarbeiter des LRH im letzten Jahr Masterarbeiten schrieben, die sowohl für die Arbeit des LRH als auch für die Landes- und Gemeindeverwaltung von Interesse sind. Diesbezüglich finden Sie im Tätigkeitsbericht Kurzfassungen der Inhalte der Arbeiten.

Abschließend möchte ich noch ein bedeutsames Ereignis in der Zusammenarbeit der österreichischen Rechnungshöfe hervorheben. 2017 ist es gelungen, eine gemeinsame universitäre Ausbildung für die Prüferinnen und Prüfer aller Rechnungshöfe auf die Beine zu stellen. Bereits im Oktober 2017 begann der erste dreisemestrige Universitätslehrgang. Der Lehrgang wird in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien abgehalten. Der LRH hat zu diesem Lehrgang bereits eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter entsandt. Auch zu diesem Thema finden Sie nähere Informationen im Bericht.

Mag. Heinz Drobesch

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

---

Der LRH wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

## 1.1 GRUNDLAGEN

**1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage:** Die gesetzliche Grundlage des LRH bilden die Artikel 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG 2010) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie § 34 des steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG 2014).

**1.1.2 Rechtsstellung:** Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

**1.1.3 Befugnisse:** Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert. Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsschwierigkeit.

**1.1.4 Prüfungsmaßstab:** Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

**1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität:** Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des LRH wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss

zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des LRH vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Der Leiter des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des LRH ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

## 1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- Gebarungskontrolle
- Projektkontrolle
- Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- Tätigkeitsbericht
- Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

### 1.2.1 Gebarungskontrolle:

#### Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- öffentlichrechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,

- von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt. Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

## Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
5. öffentlichrechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen. Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

**1.2.2 Projektkontrolle:** Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- die das Land selbst ausführt,
- bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 12,5 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Sollkosten- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 Einreichung der Unterlagen beim LRH
- 2 Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)
- 3 Schlussbesprechung
- 4 Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss
- 5 Behandlung im Kontrollausschuss

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d.h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

**1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht:** Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

**1.2.4 Tätigkeitsbericht:** Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 51 Abs. 4 L-VG) gestellt worden sind.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des LRH veröffentlicht sind.

**1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle:** Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlichrechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

**1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen:** Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

**1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses:**

**Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)**

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

**Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss**

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des RA der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im RA in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Entwurf des RA mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den RA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2017 hat der LRH zum zweiten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum RA abgegeben.

### 1.3 ORGANISATION

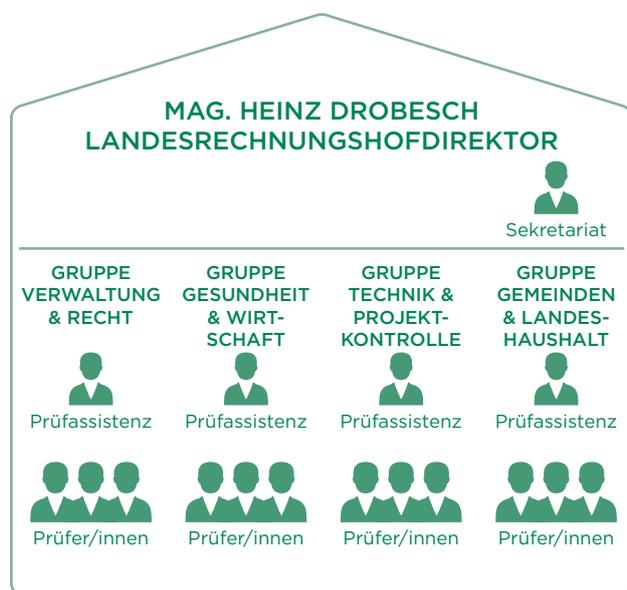
Der LRH wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch geleitet.

Der LRH war im Jahr 2017 in vier Gruppen gegliedert:

- Gruppe Verwaltung und Recht
- Gruppe Gesundheit und Wirtschaft
- Gruppe Technik und Projektkontrolle
- Gruppe Gemeinden und Landeshaushalt

Der Direktor wird durch ein Sekretariat und die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfungsteams wahrgenommen werden.

**Abb. 1: Organisationsstruktur des LRH (Stand 2017)**



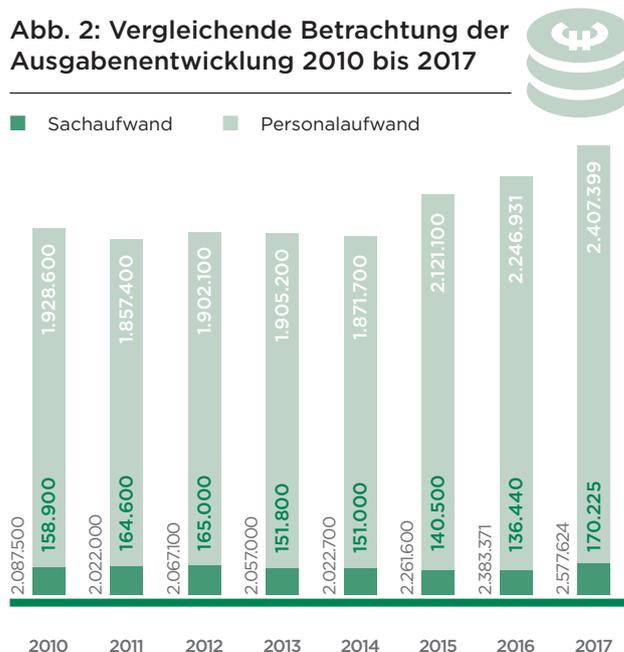
### 1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2017 € 2.577.623,83. Der überwiegende Teil davon ist mit € 2.407.399,30 (93 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 170.224,53.

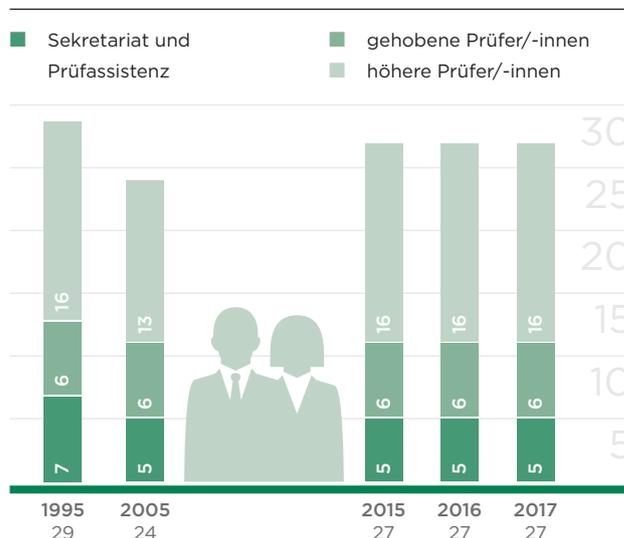
Im nachfolgenden Vergleich zur Ausgabenentwicklung der letzten Jahre bilden sich Valorisierungen der Gehaltsschemata und die höheren Einstufungen aufgrund abgeschlossener Ausbildungen im Bereich der Personalkosten entsprechend ab.

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand ist mit einer Größenordnung von rund 34 % die Nutzung der Amtsräume inklusive Einrichtung. Die restlichen 66 % des Sachaufwands setzen sich vorwiegend aus Kosten für die Büro- und EDV-Ausstattung (EDV/IT-Kosten, Arbeitsplatzverkabelung), die Aus- und Weiterbildung, die CAF-Zertifizierung und Kosten für die 35-Jahr-Jubiläumsfeier zusammen.

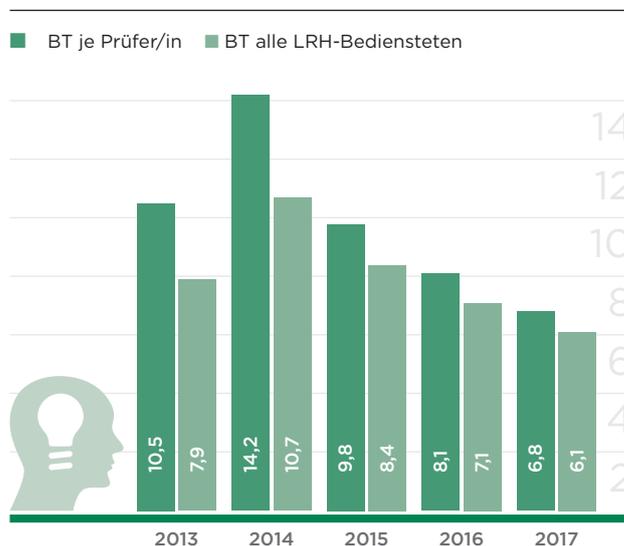
**Abb. 2: Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2010 bis 2017**



**Abb. 3: Entwicklung der Planstellen 1995-2017 in VZÄ**



**Abb. 4: Entwicklung der Bildungstage (BT) der LRH-Bediensteten 2013 bis 2017**





Das Team des LRH

## 1.5 PERSONAL

Der Direktor des LRH hat die Personal- und Diensthochheit über die Bediensteten.

Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 28 Bedienstete (27,0 VZÄ) zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon waren

- 18 für höhere Prüferinnen und Prüfer,
- fünf für gehobene Prüferinnen und Prüfer
- und vier Prüfungsassistenten und eine Direktionsassistentin

ausgewiesen. Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 39 %, jene im gesamten LRH (inkl. Direktor) 45 % (Stand Ende 2017).

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995.

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach mehrstufigen, standardisierten Auswahlverfahren.

## 1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminaren, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen) wie

- fachspezifische externe Veranstaltungen,
- Inhouse-Seminaren für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen
- Seminaren an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie (LAVAK) und
- durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 6,8 Tage je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen (Bildungstage BT) aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 6,1 Bildungstage je Bediensteten.

Die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin und Prüfer bzw. je Bediensteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten infolge der Absolvierung einer intensiveren Ausbildung verursacht werden (z. B. drei Prüfer des LRH haben im Jahr 2017 eine weiterführende universitäre Ausbildung abgeschlossen, zwei Prüfer starteten im Herbst mit dem zweisemestrigen Universitätslehrgang, welcher mit der akademischen Bezeichnung „Akademischer Public Auditor“ abschließt).

**1.6.1 Teilnahme an Masterprogrammen und Masterarbeiten:** Dipl.-Ing. Gernot Fröhlich, MBA MSc hat das zweijährige **Masterprogramm** „International Real Estate Valuation“ an der Donau-Universität Krems erfolgreich absolviert. Der Fokus dieses Programms lag auf der Vermittlung von theoretischem sowie praktischem Wissen über nationale und internationale Wertermittlung von Immobilien. Im Zuge der neun Module wurden Kenntnisse über bewertungsrelevante Rechtsmaterien, Bautechnik, Bewertungsansätze und Bewertungsfragen vermittelt. Mittels Case Studies wurden einschlägige Fallstudien behandelt und die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Bewertung von Immobilien dargelegt bzw. erläutert.

Die **Masterarbeit** von Dipl.-Ing. Gernot Fröhlich, MBA MSc behandelte die Frage der Erstellung einer Vermögensrechnung in der Eröffnungsbilanz gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 durch die Gemeinden. Aufbauend auf den Erfahrungen von Pilotgemeinden, aber auch auf den Erkenntnissen, welche aus der Analyse der Mustereröffnungsbilanzen von Bund, Land Steiermark und zweier Pilotgemeinden gewonnen wurden, wurde im Zuge dieser Masterarbeit ein Leitfaden entwickelt, der Gemeinden bei der Erfassung und Bewertung ihrer Vermögensgegenstände sowie bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz unterstützt.

Von September 2015 bis August 2017 absolvierten Mag. Markus Aichholzer, MBA und Mag. Dr. Philipp Trappl, MBA das zweijährige **Masterprogramm** „Public Auditing“ an der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy. In 13 einwöchigen Modulen wurden Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Organisationsmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, statische Erhebungsmethoden, Vergaberecht, Unternehmensrecht vermittelt.

Mag. Markus Aichholzer, MBA beschäftigte sich in seiner **Masterarbeit** mit den Steuerungsmöglichkeiten im neuen Haushaltsrecht für Länder und Gemeinden (Voranschlags- und Rechnungsab-

schlussverordnung 2015). Ziel der Arbeit war es, die neuen Haushaltsregeln danach zu beurteilen, wie weit diese mehr Transparenz schaffen, eine höhere Aussagekraft fördern, die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Rechenwerke unterstützen und damit Verbesserungspotenziale für die Planung, Entscheidung, Steuerung und Kontrolle bei der Verwaltung von Länder- und Gemeindefinanzen erschließen.

Mag. Dr. Philipp Trappl, MBA setzte sich in seiner **Masterarbeit** mit den Themen Organisation und Prozesse auseinander und untersuchte die steirischen Projekte „Amtsreorganisation 2012“, „Bezirksfusionierungen“ und „ELAK-Einführung im Land Steiermark“ (ELAK steht für „elektronischer Akt“). Auf der Grundlage der theoretischen Vorgaben für Organisationsmanagement und Geschäftsprozessoptimierung sowie mittels empirischer Erhebungsmethoden durch qualifizierte Experteninterviews mit mehr als 50 Landesmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wurden die genannten Projekte einer kritischen Würdigung unterzogen und dabei die Stärken sowie Schwächen der Projektumsetzung dargestellt.

**1.6.2 Neue Prüferausbildung - Universitätslehrgang (ULG):** Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien haben sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer bekannt. Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Vom LRH nehmen zurzeit eine Prüferin und ein Prüfer an diesem Universitätslehrgang teil.

## 1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2017

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den LRH

entsprechende Wirkungsziele im Bereichs- und Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs.1 StLHG 2014 i.d.g.F. wurde im LRH ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings hinsichtlich der Wirkungsziele 2017 stellt sich wie folgt dar:

---

### WIRKUNGSZIEL 1: Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

---

	SOLL 2017	IST 2017
<b>Indikator 1:</b> Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes	15 Gebarungskontrollen einschließlich der Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss	<input checked="" type="checkbox"/> 8 Gebarungskontrollen und <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Folgeprüfungen,</li> <li>• 3 Gemeindeprüfungen und</li> <li>• 1 Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss</li> </ul>
<b>Indikator 2:</b> Durchführung von Projektkontrollen und Gesamtkostenverfolgungen	Projektkontrolle nach Einreichung	<input checked="" type="checkbox"/> 1. LKH 2020 Chirurgiekomplex, 2. BA 2. B70, Mooskirchen - Krottendorf
	Jahresbericht zur Gesamtkostenverfolgung	<input checked="" type="checkbox"/> Jahresbericht zur Gesamtkostenverfolgung über das Jahr 2016 erstellt
<b>Indikator 3:</b> Erstellung und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes	Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes mit Wirksamkeitskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Tätigkeitsbericht über das Jahr 2016 mit Wirksamkeitskontrolle erstellt
<b>Indikator 4:</b> Gebarungsprüfungen im Bereich der Gemeinden und deren Unternehmen, nach gezielter Auswahl auf Basis eines Kennzahlensystems und Monitorings	Risikoorientierte Prüfungen der Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stadtgemeinde Trieben</li> <li>2. Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH</li> <li>3. Querschnittsprüfung von neu errichteten Kinderbetreuungseinrichtungen in ausgewählten Gemeinden</li> </ol>
<b>Indikator 5:</b> Schwerpunkt Risikomanagement	Aufzeigen von Risiken im Rahmen von Prüfberichten	<input checked="" type="checkbox"/> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Universalmuseum Joanneum GmbH</li> <li>2. Risikomanagement ausgewählter Bereiche in Krankenanstalten der KAGes</li> <li>3. Verein Styria vitalis - Folgeprüfung</li> </ol>

---

### WIRKUNGSZIEL 2: Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

---

	SOLL 2017	IST 2017
<b>Indikator 1:</b> Erhöhung des Anteils der umgesetzten Empfehlungen	50 % umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/> 75 % umgesetzt und in Umsetzung
<b>Indikator 2:</b> Durchführung von Folgeprüfungen	2 Folgeprüfungen	<input checked="" type="checkbox"/> Folgeprüfungen durchgeführt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorschreibung der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften - Folgeprüfung</li> <li>2. Verein Styria vitalis - Folgeprüfung</li> <li>3. Aufwind „Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“ - Folgeprüfung</li> </ol>

---

**WIRKUNGSZIEL 3: Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.**

---

	SOLL 2017	IST 2017
<b>Indikator 1:</b> Prüfung der Einhaltung von Gleichstellungszielen	Schwerpunktmäßige Prüfung der Einhaltung von Gleichstellungszielen	<input checked="" type="checkbox"/> Schwerpunktmäßige Prüfung in 2 Berichten: 1. Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen 2. Verein Styria vitalis – Folgeprüfung
<b>Indikator 2:</b> Verstärkte Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit im Rahmen von Gebarungsprüfungen	Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/> Schwerpunktsetzung in 3 Prüfberichten: 1. Kinderbetreuungseinrichtungen ausgewählter Gemeinden – Querschnittsprüfung 2. Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen 3. Seniorenwohnheime Querschnittsprüfung

---

---

**WIRKUNGSZIEL 4: Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.**

---

	SOLL 2017	IST 2017
<b>Indikator 1:</b> Prüfung der Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen	Schwerpunktmäßige Prüfung der Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen	<input checked="" type="checkbox"/> 5 Prüfberichte mit Behandlung von Wirkungszielen: 1. Universalmuseum Joanneum GmbH 2. Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen
<b>Indikator 2:</b> Stellungnahme zu den Angaben der Wirkungsorientierung	Stellungnahme gemäß Art. 57a L-VG	Aufgrund des hohen Umsetzungsgrades der LRH-Empfehlungen und der Berichterstattung durch die Stabsstelle Wirkungsorientierung erfolgte für das Jahr 2017 keine Stellungnahme.

---

## 1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- Landesamtsdirektion
- 17 Abteilungen
  - 9 Fachabteilungen
- 12 Bezirkshauptmannschaften
  - 1 politische Expositur
- 7 Baubezirksleitungen
- 1 Agrarbezirksbehörde
  - 1 Dienststelle
  - 1 Servicestelle

In den Dienststellen der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark sind rund 7.500 Bedienstete beschäftigt. Für das Jahr 2017 belief sich das Budget des Landes Steiermark auf rund € 6,27 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen. Einige werden im Folgenden angeführt:

- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (13 Landeskrankenhäuser an 23 Standorten, vier Landespflegezentren)
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- Universalmuseum Joanneum GmbH
- Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH
- Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH
- Steirische Tourismus GmbH
- Gesundheitsfonds
- Steirische Landestiergarten GmbH
- Volkskultur Steiermark GmbH
- ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH
- Nationalpark Gesäuse GmbH
- Steirische Verkehrsverbund GmbH

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch acht weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 26 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund € 16,5 Mrd. verfügen und rund 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 hat sich das Prüfungsobligo des LRH um die 272 steirischen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen erweitert. Dies entspricht einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 1,9 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 15 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund € 3,7 Mrd.

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von etwas mehr als € 20 Mrd. ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

# 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

## 2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden Berichte zu folgenden Prüfungen vom LRH veröffentlicht. Diese sind im Internet unter [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) im Volltext abrufbar.

### 2.1.1 Landesgebarung

#### Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen

LT-Beschluss Nr. 423 vom 14.2.2017

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie der Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen

Der Hauptteil der Prüfung hinsichtlich der Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen von Gemeinden und Verbänden bezog sich auf die Bedarfsermittlung mittels Digitalem Kanalkataster. Zusätzlich wurde die konkrete Umsetzung anhand von zwei Bauprojekten kontrolliert.

**Prüfzeitraum:** 2006 - 2016

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Aufgrund der Altersstruktur des Kanalnetzes wird dem Thema Erhaltungsmanagement künftig verstärkt Bedeutung zukommen. Das Land Steiermark und der Bund fördern die Errichtung und die Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Erstellung eines Digitalen Kanalkatasters.

Im Rahmen der Erstellung des Digitalen Kanalkatasters strebt das Land eine flächendeckende Erfassung des Zustandes der Kanalanlagen an. Dies stellt eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Erhaltungsmanagement dar. Dazu müssen laufend aktualisierte Daten herangezogen werden. Zeitlich abgestimmte Reparaturen, Sanierungen und Erneuerungen der Kanalanlagen sind für die Funktions- und Werterhaltung wesentlich. Mit Schulungsmaßnahmen sollte die Bewusstseinsbildung für die Einsatzmöglichkeiten des Digitalen Kanalkatasters bei den befassten Mitarbeitern der Kanalbetreiber vertieft und ausgebaut werden.

Für die Ermittlung des künftigen steiermarkweiten Reinvestitionsbedarfs gibt es unterschiedliche Datengrundlagen. Die im Landesbudget angeführte Summe deckt den künftigen Bedarf nicht vollständig ab. Reinvestitionspläne, die die Basis für eine Erhaltungsstrategie darstellen, sind weitgehend noch nicht vorhanden.

Die Abwicklung der Förderung ist für Förderungsgeber und Förderungsnehmer aufwendig. Der Umstand, dass Land und Bund fördern, verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Von 16 überprüften Projekten des Digitalen Kanalkatasters, die Gemeinden und Gemeindeverbände betrafen, war bei sechs der Vergabeprozess nicht nachvollziehbar. Bei zehn Projekten wurden vertraglich festgelegte Fristen nicht eingehalten. Fünf Projekte wurden teurer abgerechnet als vorgesehen. Die erhobenen Daten waren bei sechs Projekten nicht im Geo-Informationssystem des Landes verfügbar.

Die zwei überprüften Bauprojekte wurden entsprechend geplant und ausgeführt. Die Ausschreibung erfolgte jedoch vor dem Vorliegen der Bescheide. Bei einem Projekt wurden umfangreiche Zusatzleistungen im Rahmen der Erstvergabe erbracht. Diese wären gesondert zu beauftragen gewesen.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Für die Abschätzung des künftigen Investitionsbedarfs für Kanalanlagen liegen keine gesicherten Daten vor. Zwei diesbezügliche Studien unterscheiden sich signifikant. Eine möglichst realistische Prognose zum künftigen Investitionsbedarf ist auf Basis sämtlicher verfügbarer Daten anzustreben.
- Eine flächendeckende Erfassung des Leitungsnetzes soll entsprechend den im Landesbudget enthaltenen Indikator, den Umsetzungsgrad betreffend, weiterverfolgt werden.
- Eine Adaptierung und Weiterentwicklung des Leitfadens zur Erstellung eines Leitungskatasters für Trinkwasser und Abwasser aus dem Jahr 2010 ist erforderlich.
- Für Betreiber von Abwasserentsorgungsanlagen stellt die Inanspruchnahme von Förderungen zum Teil einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, sodass schadhafte Haltungen ohne Förderungen saniert werden bzw. die notwendigen Sanierungen aufgrund der budgetären Situation ausbleiben. Die Abwicklung der Förderung ist möglichst einfach und sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber effizient zu gestalten.
- Es gibt weitgehend keine Reinvestitionspläne, die als Basis für eine effektive Erhaltungsstrategie dienen. Diesbezügliche Maßnahmen, die ein nachhaltiges Erhaltungsmanagement begünstigen, sind zu ergreifen.
- Da die Qualität des Digitalen Kanalkatasters von der Richtigkeit und Aktualität der zugrundeliegenden Daten abhängt, ist eine laufende Anpassung dieser Daten an den Ist-Stand anzustreben.

- Bei einigen Projekten gab es Mängel hinsichtlich der Ausschreibung vor dem Vorliegen entsprechender Bewilligungen, bezüglich des Vergabeprozederes und umfangreicher Zusatzleistungen sowie der Erfüllung vertraglich vereinbarter Förderbestimmungen. Auf die Einhaltung sämtlicher Gesetze, Regelungen, Vereinbarungen und Förderungsbedingungen ist besonderer Wert zu legen.
- Die Möglichkeiten und die Sinnhaftigkeit des Digitalen Kanalkatasters als Steuerungsinstrument waren nicht allen geprüften Anlagenbetreibern entsprechend bewusst. Die Auseinandersetzung mit diesem Instrument sollte in Form von Schulungen der betroffenen Mitarbeiter flächendeckend vertieft werden.

### Querschnittsprüfung Errichtung von Seniorenwohnheimen

LT-Beschluss Nr. 460 vom 21.3.2017

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15); ÖWG Österreichische Wohnbaugenossenschaft; ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft; GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen

Es wurde eine bau- und förderungstechnische Querschnittsprüfung geförderter Seniorenwohnheime durchgeführt. Dabei wurde die Errichtung des Bezirkspflegeheimes Gleisdorf, des Seniorenzentrums Eggenberg und des Pflegeheimes Rosenhain überprüft.

**Prüfzeitraum:** 2007 - 2016

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Hinsichtlich der Flächenkennwerte ist den Projekten unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzeptionierung eine gute Flächeneffizienz zu bescheinigen.

Die Einhaltung des Förderungsprozesses ist im Wesentlichen gegeben.

Bei der Ermittlung der förderbaren Nutzfläche, die Basis für die Ermittlung der gesamten Förderung ist, entspricht nur ein geprüftes Seniorenwohnheim den Förderungsvorgaben des Wohnbauförderungsgesetzes. Die beiden anderen Projekte weisen zu hohe förderbare Nutzflächen in der Höhe von 99 m<sup>2</sup> bzw. 506 m<sup>2</sup> auf. Dadurch wurden zu hohe Werte für die Berechnung der förderbaren Gesamtbaukosten, der Honorare und der Bauverwaltungs-kosten herangezogen.

Eine nachvollziehbare Kontrolle der Nutzflächen hinsichtlich Förderbarkeit durch die A15 ist nicht vorhanden.

Bei einem Projekt wurde für die Bauverwaltung bzw. die Planungs- und Baukoordination zu hohe Kosten verrechnet.

Das Projektmanagement ist im Wesentlichen als ausreichend und angemessen für die Abwicklung des jeweiligen Projekts zu beurteilen.

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung durch die Örtlichen Bauaufsicht ergab durchwegs positive

Ergebnisse, wie auch die Umsetzung des Mängel-managements bei den einzelnen Projekten. Im Zuge von Begehungen wurde augenscheinlich eine gute Ausführungsqualität festgestellt.

Bei einem Projekt wurden entgegen der Vorgaben des Wohnbauförderungsgesetzes Rückstellungen gebildet.

Die geprüften Seniorenwohnheime sind sowohl beim Kostenkennwert €/m<sup>2</sup> Nutzfläche als auch bei den Kosten pro Bett im Vergleich mit Referenzprojekten als sehr wirtschaftlich einzustufen.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Zentrales Element zur Berechnung der Förderungshöhe ist die förderungsfähige Nutzfläche. Eine Kontrolle der Nutzflächen hinsichtlich Förderungsfähigkeit erfolgte bei zwei Projekten nicht, wodurch bei diesen Projekten eine zu hohe Nutzfläche gefördert wurde.
- Der Ermittlung der förderbaren Nutzfläche ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die korrekte Förderungsabwicklung ist durch geeignete Kontrollmechanismen sicherzustellen.
- Das Informationsschreiben der A15 steht bei der Zuordnung förderbarer Flächen im Widerspruch zum WFG 1993. Gemäß WFG 1993 zählen nicht alle Gangflächen zur förderbaren Nutzfläche, lt. Informationsschreiben jedoch schon.
- Sämtliche Informationsunterlagen der A15 sind auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Es sind zusätzliche Erläuterungen zur Förderfähigkeit bestimmter Flächen (Werkstatt, Reserveflächen, Therapieräume etc.) - z. B. in Form abgestimmter Informationsunterlagen - zu verfassen.
- Bei einem Projekt wurde nach einer bautechnisch-wirtschaftlich bedingten Kellererweiterung das siebenfache Ausmaß der ursprünglich im Raumbedarfsprogramm aufscheinenden Lagerflächen als geförderte Nutzfläche anerkannt.
- Zur Begrenzung der Zuordnung von überdimensionierten Lagerflächen zur förderbaren Nutzfläche ist eine entsprechende Regelung auf Basis von Literaturrecherchen und Bestandserhebungen festzulegen.
- Rückstellungen sind gemäß § 6 Wohnbauförderungsgesetz 1993 nicht Bestandteil der Gesamtbaukosten. Bei der Endabrechnung eines Seniorenwohnheimes wurden Rückstellungen geltend gemacht.
- Die Regelungen des Wohnbauförderungsgesetzes sind einzuhalten.

## Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 520 vom 16.5.2017

**Geprüfte Stelle:** Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürz-zuschlag, Murau und Voitsberg

Die Bezirkshauptmannschaften (BH) heben im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und in mittelbarer Bundesverwaltung Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren ein. Das Ziel war festzustellen, ob für vergleichbare Ansuchen einheitliche Kosten vorgeschrieben werden bzw. ob systematische Fehlvorschreibungen vorliegen.

**Prüfzeitraum:** 2011-2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2015. Von 27 seinerzeitigen Empfehlungen wurden zwölf umgesetzt, neun teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung und sechs Empfehlungen nicht umgesetzt.

12 ✓ 9 ✓ 6 ✗

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Der LRH empfiehlt dem Land, noch einmal an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit dem Ersuchen heranzutreten, die Gebührenrichtlinien zu aktualisieren.
- Der LRH empfiehlt, auf die Aktualisierung von Vordrucken insbesondere nach Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zu achten.
- Der LRH empfiehlt eine vollständige und durchgängige Nutzung des Gebührenentrichtungsvermerks auf gebührenpflichtigen Dokumenten. Im Zuge der ELAK-Nutzung sollte ein elektronischer Gebührenentrichtungsvermerk eingeführt werden.
- Der LRH empfiehlt, ein Internes Kontrollsystem (IKS) bezüglich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren- und Verwaltungsabgaben in allen Bezirkshauptmannschaften (BH) zu implementieren.
- Der LRH empfiehlt, den Mitarbeitern in den BH eine abschließende Vorgabe für die Beilagen einhebung und -berechnung sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Niederschriften zur Verfügung zu stellen.
- Der LRH empfiehlt dem Land, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Vorschläge für eine Vereinfachung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung und für einen einheitlichen Vollzug ausarbeiten soll. Auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollte das Land an den Bund herantreten, um in gemeinsamer Initiative und unter Zugrundelegung verwaltungsökonomischer

Überlegungen die bestehenden Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben zu durchforsten. Das Ziel sollte dabei sein, den Vollzug der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung zu vereinfachen, damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und dem Bürger eine klare, nachvollziehbare und einfache Kostenaufstellung für Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

## Universalmuseum Joanneum GmbH

LT-Beschluss Nr. 521 vom 16.5.2017

**Geprüfte Stelle:** Universalmuseum Joanneum GmbH (UMJ GmbH)

Die geprüfte Gesellschaft ist mit der Führung des UMJ in Übereinstimmung mit den Statuten des ICOM betraut.

**Prüfzeitraum:** 2013 - 2015

### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Land Steiermark leistete in den Jahren 2013 bis 2015 Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von durchschnittlich rund € 15,1 Mio. jährlich. Auf Grund der Änderungen der Betriebsvereinbarung mit dem Land v. a. ab dem Jahr 2012 wurden die Zuschüsse an die UMJ GmbH im Vergleich zu 2008 um rund 26 % reduziert. Durch den neuen finanziellen Rahmen bzw. wachsende Aufgabengebiete wurde die Geschäftsführung veranlasst, im Museums- bzw. Ausstellungsbetrieb Optimierungspotenziale aufzugreifen und Strukturprobleme zu beseitigen.

Die Empfehlungen aus dem Vorbericht 2010, Eigentümerrechte verstärkt wahrzunehmen und das Förderprocedere zu reorganisieren, wurden von der zuständigen Abteilung 9 Kultur, Europa und Außenbeziehungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung umgesetzt.

In der UMJ GmbH wurde ein zur Steuerung des Unternehmens geeignetes strategisches Managementsystem eingeführt. Ein transparenter und nachvollziehbarer Budgetierungsprozess liegt vor. Die matrixförmige Aufbauorganisation ist zweckmäßig. Demgegenüber sind die Wiedereinrichtung des „Museumsforum Steiermark“ und die Schaffung der Stabsstelle „Inklusion und Partizipation“ nicht nachvollziehbar. Die Kooperationsverträge mit den „Freundesvereinen“ gehen eher zu Lasten der UMJ GmbH; ein Zusatznutzen ist nicht erkennbar.

Die UMJ GmbH ist auf eine Reihe von Standorten verteilt. Liegenschaften, Objekte bzw. Flächen werden teilweise unentgeltlich auf unbestimmte Zeit in Bestand gegeben (z. B. an einen Kunstverein), andererseits auch für den Eigenbedarf angemietet (z. B. für das Verwaltungszentrum); das ist unwirtschaftlich und unzulässig. Insgesamt besteht hinsichtlich des Liegenschaftsmanagements Verbesserungspotenzial. Eine Evaluierung der Standorte und der Depotsituation unter Berücksichtigung der Statuten und unter

dem Aspekt der Zweckmäßigkeit wird empfohlen. Das Kunsthaus Graz ist seit 2004 in Bestand genommen; Eigentumsverhältnisse und Finanzflüsse haben sich mittlerweile wesentlich geändert. Trotz summierter Leasingentgelte in der Höhe von insgesamt rund € 55 Mio. geht das Kunsthaus Graz nach dem Ende der Laufzeit 2023 nicht in das Eigentum des Landes oder der Stadt über.

Die Geschäftsführerverträge für die Periode 2013 bis 2017 wurden nach der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung gestaltet; eine nach dem Stellenbesetzungsgesetz erforderliche Ausschreibung erfolgte jedoch nicht. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in einigen Bereichen bislang nicht vorgesehen, wird mittlerweile jedoch praktiziert.

Das Bau- und Instandhaltungsvolumen mit insgesamt rund € 9,7 Mio. in den Jahren 2013 bis 2015 ist als hoch einzustufen. Eine fachtechnische Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse für Baumaßnahmen findet in der A9 nicht statt.

Betriebsaufwendungen wie auch Betriebsleistungen sind im Prüfzeitraum bzw. im Vergleich zu 2008 leicht gesunken. 2015 betrug der Eigendeckungsgrad 10,2 %. Von 2013 bis 2015 gab es rechnerisch weder einen Bilanzgewinn noch einen Bilanzverlust; die Jahresfehlbeträge wurden durch Gesellschafterzuschüsse bzw. die Auflösung von Rücklagen abgedeckt. 2015 ergab sich für die UMJ GmbH ein Jahresfehlbetrag von € 18,8 Mio.; das sind rund 0,38 % der Ausgaben des Landes Steiermark.

Der Personalaufwand betrug 2015 rund 60 % der gesamten Aufwendungen. Die Anzahl der Bediensteten ist bei der Betrachtung des Durchschnitts im Prüfzeitraum seit 2008 um 16,6 % gesunken, der durchschnittliche Personalaufwand lag um rund 2,2 % unter dem Niveau von 2008.

Bei der Ausgliederung der UMJ GmbH im Jahr 2003 wurde jedoch verabsäumt, durch entsprechende Maßnahmen im Personalbereich einen nachhaltigen Beitrag zur Entlastung des Landeshaushaltes zu erreichen. Vielmehr wurde von der UMJ GmbH ein eigenes GmbH-Dienstrecht entwickelt, welches GmbH-Bedienstete in einigen Punkten besser stellt als Landesbedienstete und die Möglichkeit (über Sonderverträge und Betriebsvereinbarungen) zu individuellen und höheren Entlohnungen bietet.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Zusammenfassend wird vom LRH jedoch festgestellt, dass die UMJ GmbH abgesehen von den personellen Maßnahmen die Empfehlungen des Vorberichts 2010 in vielen Bereichen umgesetzt hat.
- Abschließend hält der LRH fest, dass Museen eine kultur- und gesellschaftspolitische Funktion erfüllen. Die Führung bzw. der Betrieb eines Museums ist eine

gesellschaftspolitische Entscheidung. Beim Einsatz der dafür bereitgestellten Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit jedenfalls sicherzustellen.

#### Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

LT-Beschluss Nr. 619 vom 19.9.2017

**Geprüfte Stelle:** Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen der Fachabteilung Gesellschaft

**Prüfzeitraum:** 2013 – 2016 bzw. teilweise bis 2017

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Prüfung umfasste die Organisation und Aufgabenerfüllung des Referates Familie, Erwachsenenbildung und Frauen. Im Bereich der Aufbauorganisation prüfte der LRH u.a. die Leistungsbuchungen im Personalbereich. Dabei ließ sich der Einsatz der Personalressourcen nicht in allen Bereichen mit der elektronischen Leistungszeiterfassung komplementieren. Die Prüfung der Aufgabenerfüllung umfasste insbesondere die Vergabe von Förderungen. Auf der Grundlage von 13 Förderungsprogrammen wurden im Prüfzeitraum in den Bereichen Lebenslanges Lernen, Frauen und Familie rund € 22,2 Mio. vergeben. Die Förderungsvergabe erfolgt fachteamübergreifend. Bei der Entscheidung zur Förderungsgewährung wird nicht immer der fachlichen Stellungnahme entsprochen. In den Förderungsverträgen werden Auflagen und Leistungsparameter vereinbart. Die Bearbeitung der Förderungen erfolgt bereits voll-elektronisch; die Datenerfassung ist dabei nicht immer vollständig. Die regionale Ausgewogenheit bei der Förderungsvergabe ist unterschiedlich ausgeprägt. Eine eigene Förderrichtlinie fehlt grundsätzlich in allen drei Bereichen. Die Zielvorgaben des Referates sind in den Förderungsprozess implementiert. Die Familien- und Kinderinfo, der Steirische Familienpass oder der Elterntreff stellen ergänzende Förderungen im Familienbereich dar. Die Neuvergabe des Vorteilsbetriebs-Managements und der Herausgabe des Familienmagazins verteuerte die Leistungen um rund 30 % jährlich.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Der LRH empfiehlt, die Leistungsbuchung in der elektronischen Leistungszeiterfassung dem tatsächlichen Ressourceneinsatz anzupassen.
- Der LRH empfiehlt, die unterschiedlichen Nachweisverpflichtungen bei Basis- und Projektförderungen im Sinne der Rahmenrichtlinie des Landes zu überarbeiten. Basisförderungen sollten vermehrt einer Wirkungszielanalyse unterzogen werden.
- Um künftig eine bessere Aussagekraft zu ermöglichen bzw. zielgerichtete (auch regionalbezogene) Auswertungen der eingesetzten Förderungsmittel

durchführen zu können, sollen Daten möglichst vollständig erfasst werden.

- Der besseren Nachvollziehbarkeit wegen sollten von der fachlichen Stellungnahme abweichende Entscheidungen im Akt entsprechend dokumentiert bzw. die entsprechenden Begründungen auch in den Regierungssitzungsbeschluss aufgenommen werden.
- Die vom Förderwerber vorgeschlagenen Indikatoren sollten nicht unkritisch in den Förderungsvertrag aufgenommen werden. Leistungsindikatoren sollten mit messbaren Häufigkeitsangaben versehen sein und die Erfüllung derselben detailliert dargelegt werden.
- Für alle drei Bereiche sollten entsprechende Förderungsrichtlinien erstellt werden.
- In der LLL-Strategie (LLL steht für lebenslanges bzw. begleitendes Lernen) 2022 sollten konkrete und überprüfbare Zielvorgaben in einem Begleitpapier hinterlegt werden.
- Auf die regional ausgeglichene Verteilung der Förderungen sollte geachtet werden.
- Vor jeder beabsichtigten Vertragsverlängerung betreffend Familienmagazin und Vorteilsbetriebe-Management wären Richtangebote einzuholen und gegebenenfalls eine entsprechende Neuvergabe durchzuführen.

## Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung

LT-Beschluss Nr. 647 vom 10.10.2017

**Geprüfte Stelle:** Organisation und Abwicklung des Beschwerdemanagements – Querschnittsprüfung  
Die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

**Prüfzeitraum:** 2013 – 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH sieht es als wesentliche Anforderung an eine moderne bürgernahe Verwaltung, ein entsprechendes Beschwerdewesen / Beschwerdemanagement in den Dienststellen des Landes zu implementieren. Daher wurden Organisation und Abwicklung des Beschwerdemanagements innerhalb der Abteilungen des Amtes der Landesregierung überprüft.

Der „Leitfaden für das Beschwerdewesen in der Landesamtsdirektion“ steht als Rahmendokument zur Verfügung und bildet die Basis für die Implementierung und Organisation des Beschwerdemanagements.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht in allen Abteilungen ein Beschwerdemanagement zur Anwendung kommt. Sofern vorhanden, ist dieses durchaus unterschiedlich ausgestaltet, jedoch nicht immer effizient bzw. standardisiert. Explizite Schulungen für das Beschwerdemanagement gibt es derzeit nicht. Statistische Daten über Beschwerden sind kaum vorhanden, Auswertungsprozesse hinsichtlich des Beschwerde-

managements sind überwiegend nicht implementiert. Kunden- bzw. Parteienbefragungen finden nur in Einzelfällen statt.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Der LRH empfiehlt – unter Zugrundelegung (fach-)abteilungsspezifischer Anforderungen – jenen Abteilungen, in denen bisher keine schriftlichen Prozesse für ein umfangreiches Beschwerdemanagement vorliegen, auf der Grundlage des Leitfadens für das Beschwerdewesen in der LAD entsprechende Prozesse aufzusetzen und mittels Dienstanweisung den Mitarbeitern zu kommunizieren.
- Der LRH empfiehlt, dass in sämtlichen Abteilungen bei schriftlichen Beschwerden immer eine Empfangsbestätigung an den Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Zweiwochenfrist ausgestellt wird.
- Die Schaffung eines Standard-Online-Formulars zur Beschwerdeeingabe an die Dienststellen wird generell angeregt.
- Durch Gesetzesänderungen, wie bspw. die Einrichtung eines „Whistleblower-Systems“, wurde die Möglichkeit geschaffen, anonymen Anzeigen systematischer nachzugehen. Das Steiermärkische Volksrechtsgesetz wurde im Jahr 1986 erlassen und entspricht nicht mehr der gelebten Praxis. Der LRH empfiehlt daher, diese gesetzliche Regelung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- Der LRH empfiehlt, statistische Aufzeichnungen und zentrale Auswertungsprozesse über Beschwerden zu führen und vermehrt standardisierte Kunden- bzw. Parteienbefragungen in den Dienststellen durchzuführen.
- Spezifische Schulungsangebote, die nur das Beschwerdewesen beinhalten, sollten seitens der LAVAK für Mitarbeiter angeboten werden.
- Der LRH empfiehlt, das Begriffsfeld „Unmutsäußerung / Beschwerde / Beschwerdewesen / Beschwerdemanagement“ in der CAF-Selbstbewertung der einzelnen Dienststellen hinsichtlich der behandelten Themen und erzeugten Inhalte stärker zu thematisieren.

## Risikomanagement ausgewählter Bereiche in den Anstalten der KAGes

LT-Beschluss Nr. 641 vom 10.10.2017

**Geprüfte Stelle:** Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)

Die KAGes ist seit 1985 der organisatorische Zusammenschluss der Krankenhäuser und seit 2013 auch jener der Pflegeheime des 100%igen Eigentümers Land Steiermark.

**Prüfzeitraum:** Geprüft wurden die Jahre ab 2007, primär der Zeitraum von 2013 bis 2015

### Kurzfassung Prüfergebnis

Schwerpunkte der Prüfung waren das Entlassungsmanagement sowie Verwechslungen im

Patienten- und Medikamentenbereich. Das Risikomanagement-System der KAGes orientiert sich an der herrschenden Lehre. Aufbau und Ablauf der Organisation des Risikomanagements sind umfassend festgelegt und dokumentiert. Der Ablauf in den geprüften Anstalten erfolgt ordnungsgemäß.

Bis einschließlich 2016 wurden KAGesweit 616 Risikomanager ausgebildet.

Trotz Einführung des Risikomanagements steigen Rückstellungen und Aufwendungen für Schadensfälle stetig an. Aus der Sicht der KAGes trägt das Risikomanagement dazu bei, einen noch stärkeren Anstieg zu verhindern.

Mit der Einführung eines Fehlermeldesystems in allen Landeskrankenhäusern wurde die Basis für eine Fehlermeldekultur geschaffen. Das System ist funktionsfähig und entspricht den Anforderungen.

Anhand von Stichproben durch den LRH war eine ordnungsgemäße Dokumentation der Planung und Durchführung von stationären Entlassungen im IT-System ersichtlich. Bezüglich ambulanter Entlassungen konnten keine Regelungen festgestellt werden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Risiken im Bereich „Verwechslungen im Patienten- und Medikamentenbereich“ durch den LRH ergab eine großteils ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Unternehmensrisiken sollten im Rahmen eines KAGesweiten Standards verstärkt in das Risikomanagement der Anstalten einbezogen werden.
- Der LRH empfiehlt eine periodenübergreifende, eindeutige und einfache Identifizierung der erfassten Risiken über Nummern.
- Das vom Eigentümer vorgegebene Nicht-Versicherungsprinzip sollte evaluiert werden.
- Die Implementierung eines Fehlermeldesystems in den Landespflegezentren sollte ehestmöglich umgesetzt werden.
- Für Risikomanagement-Maßnahmen fehlen zum Teil Verantwortlichkeiten und Termine. Für sämtliche Maßnahmen sind Termine festzulegen sowie Verantwortliche zu benennen.
- Für jene Kriterien, welche für den Erfolg des Risikomanagements in der KAGes als maßgeblich betrachtet werden, sollten jedenfalls messbare und nachvollziehbare Ziele definiert werden.
- Die vorgeschriebenen Durchführungsintervalle der Risikomanagement-Audits sind einzuhalten.
- Es sollten Anstrengungen unternommen werden, auf Führungskräfte einzuwirken, um diese vom Erfordernis eines nachhaltigen Risikomanagements zu überzeugen.
- Eine gesicherte Befundvidierung stellt ein wesentliches Kriterium für ein effektives

Risikomanagement dar. Das gegenständliche Projekt „Closed Loop“ ist daher mit Nachdruck voranzutreiben.

- Für Patienten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sollte ein ambulantes Entlassungsmanagement in das Risikomanagement aufgenommen werden.

#### Landeswarnzentrale

LT-Beschluss Nr. 660 vom 14.11.2017

**Geprüfte Stelle:** Referat Landeswarnzentrale der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung  
Das Referat ist die zentrale Anlaufstelle zur Bewältigung von Katastrophenfällen in der Steiermark.

**Prüfzeitraum:** 2013 - 2016

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Für den Betrieb der Landeswarnzentrale (LWZ) sind derzeit jährlich rund € 1,2 Mio. an budgetären Vorkehrungen zu kalkulieren: Der Personalaufwand der LWZ beträgt jährlich rund € 0,8 Mio., der Sachaufwand rund € 0,3 Mio. und die Kosten der Räumlichkeiten der LWZ (Büroräumlichkeiten, Dienstraum der LWZ und EIKO) sind mit rund € 0,1 Mio. zu beziffern.

Eine elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE) ist derzeit in der LWZ noch nicht implementiert. Ein elektronischer Dienstplan ist seit 1. Juni 2017 im Probetrieb. Der LRH begrüßt die Bestrebungen, weil damit eine der Voraussetzungen für die elektronische Leistungszeiterfassung gegeben ist. Aus den im Rahmen der Aufgabenverantwortung und -wahrnehmung abgefassten Stellenbeschreibungen und Leistungsdefinitionen geht hervor, dass eine gesamthafte Leistungsverantwortung für die Instandhaltung der Infrastruktur der LWZ durch eine einzige verantwortliche Stelle der Abteilung nicht eindeutig erkennbar ist. Um etwaige Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, empfiehlt der LRH, die bisherige Einbindung des Bereiches Kommunikationstechnik im Referat Katastrophenschutz hinsichtlich einer künftigen organisatorischen Zugehörigkeit zum Referat LWZ zu überdenken.

Die LWZ muss aus Sicherheitsgründen zu jeder Zeit technisch und organisatorisch in der Lage sein, im Katastrophenfall als Koordinierungs- und Einsatzstelle zu fungieren. Dazu muss der Alarmdienst der LWZ stets doppelt besetzt sein. Der Mindestbedarf an personellen Ressourcen zur Besetzung eines 24-Stunden-Alarmdienstes steht erst ab dem Jahr 2015 zur Verfügung.

Das Alarmdienstsystem verfügt softwareseitig über einen externen 24-Stunden-Support. Dieses Einsatzleit- und Managementsystem wird zwar innerhalb der Landes-IT (Informationstechnik) betrieben und auch von landeseigenem IT-Personal unterstützt, ist aber nur während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar. Der LRH empfiehlt daher, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit ein umfassender 24-Stunden-Support für die Disponenten gewährleistet werden kann.

## Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Der LRH sieht eine klare Leistungsabgrenzung zwischen der Erfüllung des eigentlichen Alarmdienstesinsatzes im Unterschied zu jenen Leistungen, die eine Voraussetzung für den Alarmdienst darstellen, als zweckmäßig.
- In Anbetracht des Leistungsspektrums des Bereiches „Kommunikationstechnik“ regt der LRH an, die bisherige Einbindung des Bereiches „Kommunikationstechnik“ im Referat Katastrophenschutz hinsichtlich einer künftigen organisatorischen Zugehörigkeit zum Referat „Landeswarnzentrale“ zu überdenken und durch organisatorische Maßnahmen etwaige Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden.
- Der LRH empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der 24-Stunden-Betrieb der IT-Infrastruktur inklusive Support für die Disponenten gewährleistet werden kann.

## Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

LT-Beschluss Nr. 745 vom 6.2.2018

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau; Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

Die Aufgaben der Gemeindeaufsicht werden durch die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) mit dem Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0) und dem Referat untergeordneten Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Bereich 2.1) abgewickelt.

**Prüfzeitraum:** 2012 - 2016

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Aufsichtsbehörde kann sich bei ihrer Aufgabenerfüllung der Gemeindeprüfungsreferate der Bezirkshauptmannschaften (BH) bedienen. Organisatorische Grenzen im Verhältnis zwischen A7 und BH (z. B. kein dienstrechtlicher Zugriff auf die Personalressourcen der BH), rechtliche Vorgaben (Gemeindeautonomie) sowie die Erledigung von Zusatzaufgaben (z. B. Gemeindestrukturreform, Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsverordnung [VRV] 2015, Abwicklung von Wahlen) führen zu strukturellen Mängeln, sodass Prüfungen der Gemeindeaufsicht nicht jene Wirkungen erreichen, die diese an sich haben sollten.

Da die Gemeindeaufsicht der A7 über keinen wirksamen dienstrechtlichen Zugriff auf die Personalressourcen in den Gemeindeprüfungsreferaten verfügt, ist eine (dienstrechtliche) Regelung zu schaffen, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz und eine entsprechend profunde Ausbildung sämtlicher Prüforgane ermöglicht.

Die Durchführung von Gebarungsprüfungen übernimmt federführend der Bereich 2.1. Obwohl

es eine Aufgabenaufteilung der Referenten des Bereiches 2.1 hinsichtlich Beratungs- und Prüfungstätigkeit gibt, ist auf eine klare Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht zu achten.

Die derzeitige Prüfplanung unter Einbindung der BH zielt auf die Erfüllung eines Landtagsbeschlusses ab, der ein fünfjähriges Intervall für die Durchführung von Gebarungsprüfungen vorsieht. Dieser Beschluss wäre zu überdenken. Die Prüfplanung sollte primär risikobasiert und zentral in der Gemeindeaufsicht der A7 erfolgen.

Der Erfüllungsgrad für Gebarungsprüfungen betrug im Zeitraum von 2010 bis 2014 rd. 62,3 %. Von 2015 bis 2016 lag dieser bei rd. 61,5 %. Die Vorgaben des Landtagsbeschlusses konnten somit nicht eingehalten werden. Bei Stadtgemeinden gab es teilweise jahrzehntelange prüffreie Zeiträume.

Die zur Durchführung von Gebarungsprüfungen von der A7 festgelegten Prozesse wurden grundsätzlich eingehalten. Künftig ist verstärkt auf eine zeitnahe Einforderung von Stellungnahmen bzw. Maßnahmenberichten der Gemeinden zu achten.

Im Prüfzeitraum wurden insgesamt 332 Aufsichtsbeschwerden bearbeitet. Die Prozesse zu deren Erledigung wurden eingehalten. Künftig ist aber verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Erledigungsfrist von sechs Monaten zu achten.

Die elektronische Gemeindekartei, die sämtliche genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte einer Gemeinde enthält, ist ehestmöglich fertigzustellen. Das Referat 2.0 übernimmt auch die Abwicklung der Bedarfszuweisungen (BZ). Im Prüfzeitraum wurden jährlich BZ zwischen € 96,27 und € 121,46 je Einwohner ausbezahlt. Die BZ-Richtlinien als Vorgaben für den Vollzug dieses Bereiches sind ehestmöglich zu präzisieren und zu aktualisieren. Bei der Budgetverteilung der BZ ist es nicht nachvollziehbar, dass als ein Indikator die Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei eine Gewichtung von 20 % auslöst. Es besteht diesbezüglich weiteres Optimierungspotenzial für eine bedarfsorientierte, wirkungsbezogene und sachliche Verteilung der Budgetmittel.

Bei der Beurteilung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a B-VG durch die A7 als Voraussetzung für die Durchführung einer Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof sind die gewählten Beurteilungszeiträume für die beiden Kriterien Schulden und Haftungen sowie die Daten der Vergleichsgemeinden transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Gemeinde Hart bei Graz war im Zeitraum von 2013 bis 2016 im internen Gemeindemonitoring durchgehend als „Typ 4 Gemeinde“ ausgewiesen, was dem niedrigsten Bonitätsniveau entspricht. Die Gemeinde Hart bei Graz erhielt von 2006 bis 2016 insgesamt rd. € 7,4 Mio. an BZ; davon rd. € 4,4 Mio. zum Ausgleich des Haushaltsabganges. Die Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften wurden – bis auf wenige Ausnahmen – fristgerecht erledigt. Bei der Gemeindeaufsicht eingelangte Aufsichtsbeschwerden betreffend die Gemeinde Hart bei Graz wurden fristgerecht bearbeitet.

Die Stadtgemeinde Hartberg wurde von der A7 von 2013 bis 2016 von einer „Typ 1-“ zu einer „Typ 3 Gemeinde“ herabgestuft. Die Rücklagen wurden binnen sieben Jahren nahezu aufgebraucht. Die Stadtgemeinde Hartberg erhielt von 2006 bis 2016 rd. € 6,2 Mio. an BZ; davon rd. € 5,5 Mio. an projektbezogenen BZ. Die Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften wurden – bis auf wenige Ausnahmen – fristgerecht erledigt. Nicht alle Aufsichtsbeschwerden wurden fristgerecht bearbeitet; es handelte sich dabei jedoch um umfangreiche Akten, deren verzögerte Erledigung nachvollziehbar war.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Der LRH empfiehlt aufgrund der unterschiedlichen Weisungsbefugnisse innerhalb der Landesverwaltung sowohl den für die Gemeindeaufsicht als auch den für Personalangelegenheiten zuständigen Regierungsmitgliedern (bzw. den von diesen beauftragten Organen), für eine effiziente Aufgabenerfüllung zu sorgen. Ziel sollte eine (dienstrechtliche) Regelung sein, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz sowie eine einheitliche Aus- und Weiterbildung sämtlicher Prüforgane ermöglicht.
- Der LRH empfiehlt, auf eine Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht (z. B. Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte) zu achten.
- Um die in der Gemeindeordnung (GemO) festgelegte Kompetenz „unterstützende Hilfstätigkeiten“ nicht zu überschreiten, empfiehlt der LRH den Gemeindeprüfungsreferaten in den BH, sämtliche Tätigkeiten nach außen hin als solche im Auftrag der Gemeindeaufsicht zu kennzeichnen und durchzuführen.
- Der LRH empfiehlt der A7, ein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept zu erstellen und zu implementieren.
- Die noch fehlenden Soll-Prozesse „Genehmigungsvorbehalte“ und „Finanzanalyse VA und RA“ (Voranschlag u. Rechnungsabschluss) sind ehestmöglich fertigzustellen, um strukturierte Verwaltungsabläufe sicherzustellen.
- Um die Qualität der Gemeindegebarungsprüfungen nachhaltig zu verbessern sowie das selbstständige Erkennen und Beurteilen aller relevanten Sachverhalte zu fördern, empfiehlt der LRH, den Prüfleitfaden entsprechend zu adaptieren.
- Um effektive und effiziente Prüfungen der wirtschaftlichen Beteiligungen von Gemeinden mit umfassenderem Beteiligungsmanagement durchführen zu können sowie den Wissenstransfer zwischen der Gemeindeaufsicht und den BH zu gewährleisten, sollten – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung – die Gemeindeaufsicht und die BH vermehrt gemeinsam und zeitgleich prüfen.
- Bis zur Umsetzung einer neuen (dienstrechtlichen) Regelung empfiehlt der LRH der Gemeindeaufsicht, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von den Prüforgane der BH erstellten Prüfberichte verstärkt den Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und auch Empfehlungen bzw. Aufforderungen beinhalten.
- Die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden durch die Gemeindeaufsicht sollte primär anhand risikobasierter Kriterien (z. B. Typisierung der Gemeinden) erfolgen. Der Landtagsbeschluss wäre daher diesbezüglich zu überdenken.
- Da die Letztverantwortung für die Gebarungsprüfungen – und damit auch für die Gebarungsprüfplanung – bei der Gemeindeaufsicht der A7 liegt, sollte ausschließlich diese die landesweite Gebarungsprüfplanung übernehmen.
- Der LRH empfiehlt, die Aufgabenbereiche und Prüfständigkeiten nach einheitlichen Gesichtspunkten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festzulegen und den Erlass aus dem Jahr 1982 entsprechend zu adaptieren und wieder zu verlautbaren.
- Um nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebarungsprüfplanes zur Verfügung standen, empfiehlt der LRH, sämtliche den politischen Referenten im Zuge der Gebarungsprüfplanung vorgelegten Unterlagen (Haushaltsanalysen, Typisierung der Gemeinden etc.) im ELAK festzuhalten.
- Um gesetzliche Fristen zu wahren, empfiehlt der LRH, künftig im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens verstärkt auf das Fristenmanagement zu achten.
- Der LRH empfiehlt, die regelmäßige Information an die zuständigen Regierungsmitglieder als Basis für eine Umsetzungskontrolle unter Einbindung der Regierungsmitglieder konsequent zu nutzen.
- Der LRH empfiehlt, für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte absolute und relative Genehmigungs- und Versagungskriterien zu definieren.
- Der LRH empfiehlt, vor einer Entscheidung über genehmigungspflichtige Darlehen die den zuständigen Regierungsmitgliedern vorgelegten Haushaltsdaten in die Regierungssitzungsanträge aufzunehmen.
- Der LRH empfiehlt, für BZ zum Ausgleich von Härten eine Konkretisierung der Gewährungsbedingungen vorzunehmen, die eine sachliche und praxismgerechte Definition des Begriffes „Härte“ vorsieht.
- Für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer BZ beantragenden Gemeinde bzw. zur Offenlegung finanzieller Folgebelastungen durch ein Projekt empfiehlt der LRH bei finanziell maßgeblichen Projekten, die im Ermessensbereich der Gemeinde liegen und die keine Ausgabendeckung oder hohe

laufende Nettoausgaben erwarten lassen (wie z. B. Bäder, Stadien oder Veranstaltungseinrichtungen), in den Richtlinien eine vertiefte Projektbeurteilung, wie z. B. eine Sensitivitätsanalyse, vorzusehen.

- Der LRH empfiehlt, für die Budgeterteilung von BZ-Mitteln bedarfsorientierte Kriterien vorzusehen und dafür z. B. im Kontroll- und Informationssystem der A7 enthaltene Gemeindehaushaltsdaten heranzuziehen.
- Der LRH empfiehlt, bei projektbezogenen BZ auf eine konkrete Zuordnung jeder Förderung zu einem beantragten Projekt zu achten.
- Der LRH empfiehlt für eine wirkungsbezogene Verteilung von BZ, in die Richtlinien strategische Verteilungsziele mit beabsichtigten Wirkungen aufzunehmen, die auch durch finanzielle Zuwendungen erreicht werden können.
- Zusammenfassend empfiehlt der LRH, bei einer Beurteilung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a Abs. 7 oder Abs. 8 B VG
  - einerseits den Beurteilungszeitraum für die beiden verfassungsmäßigen Kriterien Schulden und Haftungen und
  - andererseits die entsprechenden Daten der ausgewählten Vergleichsgemeinden („Peer-Gemeinden“) gegenüber den Entscheidungsträgern transparent und nachvollziehbar darzustellen.
- Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Dokumentation und bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden in den BH in einem Ausmaß sicherzustellen, welches eine nachvollziehbare Beurteilung des jeweiligen Wissensstandes der Prüforgane gewährleistet.
- Der LRH empfiehlt generell, Amtsbestätigungen um aussagekräftige Hinweise auf die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht zu ergänzen. Bei Amtsbestätigungen für Finanzgeschäfte sollte jedenfalls ein Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 3 GemO (eine Leistungspflicht der Gemeinde entsteht erst zum Zeitpunkt der Genehmigung) auf der Amtsbestätigung angeführt werden.
- Der LRH empfiehlt, Regeln für ein Spekulationsverbot zu erarbeiten, die den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen.
- Der LRH empfiehlt, die Entwicklung des Rücklagenbestandes durch eine entsprechende Kennzahl im Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht der A7 zu berücksichtigen.

## Verein Styria vitalis – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 365 vom 15.11.2016

**Geprüfte Stelle:** „Styria vitalis“ (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz)

„Styria vitalis“ versteht sich als eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die Programme betreibt bzw. Projekte und Aufträge in den Bereichen „Kindergarten/Volksschule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“ und „Naturküche“ ausführt.

**Prüfzeitraum:** 2011 bis 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2016. Von 30 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 23 umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und zwei Empfehlungen nicht umgesetzt.

23 ✓ 5 ✓ 2 ✗

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Zusammenfassend wird vom LRH festgestellt, dass der Verein Styria vitalis viele Empfehlungen in Umsetzung gebracht hat.

- Die hinsichtlich der Programm- bzw. Projektarbeit aufgezeigten punktuellen Verbesserungspotenziale wurden aufgegriffen. Die Empfehlungen hinsichtlich der Ergebnis- und Wirkungsmessung wurden umgesetzt.
- Zwischen dem Verein und dessen Trägern sowie mit dem Gesundheitsfonds werden die Programme, Projekte und Aufträge in der Gesundheitsförderung zur Nutzung von Synergien weitgehend abgestimmt.
- Die aufgezeigten Mängel hinsichtlich der organisatorischen Grundlagen des Vereines (Funktionsbeschreibungen, Stellvertretungsregelungen, Organisationshandbuch) wurden behoben. Die Empfehlung zur systematisierten Beschäftigung mit Qualitätsarbeit befindet sich in Umsetzung, die Einführung des Risikomanagements wurde noch nicht in Angriff genommen.
- Ebenso erfolgten Adaptierungen im Personalbereich (Dokumentation der Änderung von Beschäftigungsausmaßen, Kriterien für die Einstufung von Bediensteten).
- Hinsichtlich der Reisekostenabrechnungen ist weiterhin auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit zu achten.
- Die Empfehlung zum Abbau von Resturlauben und Zeitguthaben wurde nur teilweise umgesetzt, die Entwicklung dieser Rückstellungen ist nach wie vor zu beobachten.
- Die empfohlene Kennzeichnung der Anlagegüter und damit die Zuordnung zum Anlagenverzeichnis befindet sich in Umsetzung. Die Anlagegüter sind künftig so zu erfassen und zu etikettieren, dass

jedem Anlagegut eine eindeutige Inventarnummer zugeordnet werden kann. Damit wird ein Abgleich (Inventur) des Soll-Bestandes laut Anlagenverzeichnis mit dem tatsächlichen Bestand (Ist) möglich.

## Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

LT-Beschluss Nr. 397 vom 17.1.2017

**Geprüfte Stelle:** Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung. Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung ist eine koedukative Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung 11 Soziales.

**Prüfzeitraum:** 2011 bis 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2014. Von 17 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 13 umgesetzt, drei teilweise umgesetzt und eine Empfehlung nicht umgesetzt.

13 ✓ 3 ✓ 1 ✗

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Zusammenfassend wird vom LRH festgestellt, dass überwiegend die Empfehlungen umgesetzt wurden bzw. in Umsetzung sind.

- Es wird angemerkt, dass die Gesamtfer-tigstellung des Neu- und Umbauprojektes „Aufwind“ im September 2016 erfolgte.
- Zu den seinerzeitigen Empfehlungen hinsichtlich der Einrichtung einer niederschweligen externen Ansprechstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche und hinsichtlich der Einhaltung von institutionell vereinheitlichten Verhaltensweisen zum Sicherheitsmanagement und zur Gefährdungs- und Gewaltprävention in den sozialen Betrieben des Landes wurde mitgeteilt, dass eine Richtlinie für Sicherheitsmanagement auf Grundlage des Projektes „Sicherheitsmanagement in sozialpädagogischen Einrichtungen“ (SiMSE) ausgearbeitet werden soll .
- Bei Neuaufnahmen im pädagogischen Bereich sollen die von der Durchführungsverordnung geforderten Qualifikationen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Weiters wurde zugesagt, dass die jährlich geforderten Mitarbeiterorientierungsgespräche nach einer entsprechenden Schulung durchgeführt werden sollen.
- Die vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich Budget, Personal, Inventar und Beschaffung, Küche und Verpflegswirtschaft sowie Generalsanierung wurden bereits umgesetzt.

## 2.1.2 Gemeindegebarung

### Stadtgemeinde Trieben

Übermittlung am 3.10.2017 an den Gemeinderat der Stadt-gemeinde Trieben und der Landesregierung.

**Geprüfte Stelle:** Stadtgemeinde Trieben

**Prüfzeitraum:** 2012 - 2015

### Kurzfassung Prüfergebnis

Den Organen der Gemeinde konnte in weiten Bereichen ein gesetzeskonformes Vorgehen attes-tiert werden. Insbesondere der Bürgermeister war im Prüfungszeitraum bemüht, die gemeindlichen Interessen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu wahren. Der LRH stellte bei der Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen, der Einhaltung verwaltungs-verfahrensrechtlicher Normen, bei der Wahl des Prüfungsausschusses und bei der Durchführung von Vergabeverfahren vereinzelte Mängel fest.

Die finanzielle Lage mit Darlehensschulden von € 21,03 Mio. hat sich innerhalb des geprüften Zeitraumes zwar verschlechtert, war aber bereits vor dem Prüfungszeitraum kritisch; dies kam vor allem durch die Nacherfassung der Schulden im Rechnungswesen – im Rahmen der Tätigkeit eines Regierungskommissärs im Jahr 2009 – zutage. Die Darlehensschulden sind im Vergleich zu ande-ren Gemeinden in derselben Einwohnerklasse (3.001 - 5.000) hoch.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit in Zukunft nicht weiter zu gefährden bzw. den finanziellen Gestaltungsspielraum durch zukünftige Schuldentilgungserfordernisse einzuschränken, empfiehlt der LRH im Rahmen seiner Prüfung, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, damit ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Die Stadtgemeinde Trieben sollte auch eine mit-telfristige Investitionsplanung erstellen, vor allem hinsichtlich der nötigen Straßeninstandhaltungen und Gebäudeinvestitionen.

Im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 für eine vollständige Vermögensrechnung ab dem Jahr 2020 sieht der LRH Handlungsbedarf und empfiehlt, rechtzeitig mit den Vorarbeiten für eine Bewertung der Vermögensgegenstände zu beginnen.

Im Bereich „vorschulische Erziehung“ wurden im Prüfungszeitraum hohe Nettoausgaben verzeich-net. Die Elternbeiträge für Unter-Drei-Jährige lagen deutlich unter dem steiermarkweiten Durch-schnitt. Diese wurden von Seiten der Gemeinde zwar bereits angehoben, sollten aber weiterhin laufend evaluiert und angepasst werden.

Die Ausgaben für den Standort der Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) in Trieben sind im Prüfungszeitraum wesentlich angestiegen. Die Kostentragung durch die Stadtgemeinde erfolgt freiwillig, um den Standort zu erhalten. Der LRH empfiehlt, die in der eingegangenen Stellungnah-me angeführten Maßnahmen bzw. Verhandlungen mit dem Schulerhalter weiter zu betreiben, um

eine Neuregelung der Kostentragungspflicht zu erwirken.

Die Fördersummen für die einzelnen Kulturträger und sonstigen Vereine variierten stark. Der LRH empfahl, eine Richtlinie für Förderungen zu erstellen, um eine Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu vermeiden.

Der LRH überprüfte auch Liegenschaftsankäufe und -verkäufe. Grundsätzlich empfiehlt der LRH, bei Veräußerungen eine intensivere Käufersuche zu betreiben. Zwei Mietobjekte weisen durch ihren sanierungsbedürftigen bzw. in einem Fall auch denkmalgeschützten Zustand Leerstände auf. Der LRH empfiehlt, für beide Gebäude ein Sanierungskonzept zu erstellen bzw. die künftigen Instandhaltungskosten bei einem weiteren Leerstand abzuschätzen und bei einem überwiegend negativen Ausblick einen Verkauf dieser Liegenschaften anzudenken. Diese Empfehlung wurde auch auf weitere verlustbehaftete Wohnungen ausgeweitet.

Der LRH prüfte die Bauvorhaben „Sanierung Volksschule“ und „Neubau Turnsaal“, deren Errichtungen und Bauabwicklungen in den Prüfungszeitraum fielen. Die Projekt-Gesamtkosten beliefen sich auf brutto € 6,5 Mio. Die tatsächlich abgerechneten Kosten lagen um rund 5,3 % über dem Kostenrahmen. Der LRH bemängelt, dass eine vertiefte Prüfung der Einzelkosten aufgrund der mangelhaften Kostenverfolgungen und fehlender Unterlagen nicht möglich war.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Eine mittelfristige Investitionsplanung sollte erstellt werden.
- Die Gemeinde hat auf die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens ihrer Ausschüsse zu achten und Entscheidungen nur durch das jeweils zuständige Gemeindeorgan herbeizuführen.
- Bei Vergabeverfahren sind die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes einzuhalten und alle Vergaben ausreichend zu dokumentieren.
- Für die Vergabe von Förderungen regt der LRH die Erlassung einheitlicher Richtlinien durch den Gemeinderat an.
- Die Elternbeiträge für die Kinderkrippe sind laufend zu evaluieren.
- Hinsichtlich der Kostentragung für die HTL sollten Verhandlungen mit dem Schulerhalter geführt werden.
- Verlustbehaftete Mietobjekte sollten evaluiert und gegebenenfalls veräußert werden.

#### Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH

Übermittlung am 3.10.2017 an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben und der Landesregierung.

**Geprüfte Stelle:** Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH; (25 %-Beteiligung der Stadtgemeinde Trieben)

**Prüfzeitraum:** 2012 - 2015

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH ist eine kleine Gesellschaft mit einem sehr überschaubaren Rechnungswesen und keinem Personal. Die Umsatzerlöse basieren auf der Produktion und dem Verkauf von elektrischer Energie an nur einen Kunden. Sofern das Kleinkraftwerk stetig Energie produzieren kann und nicht infolge von Trockenheit oder vom Versicherungsschutz nicht abgedeckten Defekten und Ereignissen wesentliche Unterbrechungen erfolgen, ist eine regelmäßige Erzielung von Gewinnen wahrscheinlich. Auch können unter diesen Voraussetzungen die Darlehen von der Bank und der Stadtgemeinde Trieben getilgt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gesellschaft die Ökostromförderung für einen Zeitraum von 13 Jahren gewährt wird und diese im Jahr 2027 ausläuft. Bis dahin ist darauf zu achten, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft soweit getilgt werden, dass die (geringeren) Umsatzerlöse nach diesem Zeitpunkt zur Deckung der Aufwendungen und des restlichen Fremdkapitals ausreichen müssen.

Von den Unternehmensgewinnen sollten ausreichend Rücklagen aufgebaut werden, um sämtliche Verbindlichkeiten (somit auch jene gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter) bedienen zu können.

Problematisch waren jene Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die nicht schriftlich geregelt waren (Gesellschafterdarlehen, alineare Gewinnausschüttungen). Der LRH empfiehlt hier dringend, sämtliche Wünsche oder Absichten der Gesellschafter zu besprechen und schriftlich zu regeln.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollten soweit getilgt werden, dass die (geringeren) Umsatzerlöse nach Ablauf der Ökostromförderung zur Deckung der Aufwendungen und des restlichen Fremdkapitals ausreichen.
- Die Gesellschafter sollten sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft rechtzeitig und schriftlich regeln.

## Kinderbetreuungseinrichtungen – Querschnittsprüfung

Übermittlung am 25.1.2017 an die Landesregierung sowie an die jeweiligen Gemeinderäte der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, der Gemeinde Kirchberg an der Raab und der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz. Dieser Prüfbericht wurde gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und 8 L-VG auch dem Landtag übermittelt.

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 427 vom 14.2.2017

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 620 vom 19.9.2017

**Geprüfte Stelle:** Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz  
Gemeinde Kirchberg an der Raab  
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz  
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen  
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (hinsichtlich Belange des Kinderbetreuungswesens)  
**Prüfzeitraum:** 2012 - 2015

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH führte eine Querschnittsprüfung von neu errichteten Kinderbetreuungseinrichtungen in den drei Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kirchberg an der Raab sowie Kalsdorf bei Graz durch. Die geprüften Bauvorhaben wurden im Zeitraum von 2012 bis 2015 errichtet und gefördert.

Bei den beiden erstgenannten Bauvorhaben war jeweils die Gemeinde Bauherr und Errichter, Betreiber sind externe Unternehmen. Beim Bauvorhaben in Kalsdorf bei Graz war die gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft (SG) Ennstal Bauherr und Errichter, Betreiber ist die Gemeinde selbst.

Grundlegend war festzustellen, dass bei allen drei geprüften Projekten enormer Zeitdruck vorherrschte, der die Gemeinden gelegentlich dazu veranlasste, das Bundesvergabegesetz zumindest bei den Vorbereitungsarbeiten bzw. bei den Planungsvergaben zu missachten. Dennoch setzten alle drei Projekteigner ihre Projekte in vorbildlicher Weise um und errichteten die Kinderbetreuungseinrichtungen ohne nennenswerte Mängel in nur wenigen Monaten.

Bei den beiden Projekten, welche die Gemeinden als Bauherr umsetzten, war zu beobachten, dass die Dokumentation und Archivierung der Bauakte auf unterschiedliche Weise erfolgte. Große Teile der Originalunterlagen und viele baurelevante Dokumente wurden bei den planenden Architektur- bzw. Ingenieurbüros archiviert. Auch lag bei diesen beiden Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine rechtsgültige Benützungsbewilligung vor.

Der LRH kritisierte zudem, dass Planung und Örtliche Bauaufsicht in ein und dieselben Hände gelegt wurden.

Bei Betrachtung der bereinigten Projektkennwerte war feststellbar, dass der Kindergarten Kalsdorf Süd, welcher von der SG Ennstal errichtet wurde, die geringsten Errichtungskosten bezogen auf die Bruttogrundfläche aufwies.

Bei der Nutzfläche je Kinderbetreuungsplatz lag der geringste Flächenbedarf beim Projekt in Kirchberg an der Raab. Den höchsten Flächenbedarf wies das Kalsdorfer Projekt auf. Beim Vergleich der Kostenkennwerte waren keine auffallenden Abweichungen festzustellen.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Grundsätzlich wurden vom LRH eine Empfehlung an die Abteilung 6 sowie 20 Empfehlungen an die Gemeinden bzw. an die SG Ennstal ausgesprochen:

Der Abteilung 6 wurde empfohlen, die publizierten Informationsschreiben zu evaluieren und auf künftige Anforderungen betreffend Raumprogramm und notwendiger Ausstattung hin zu überprüfen (laut Maßnahmenbericht der Landesregierung ist diese Empfehlung bereits in Umsetzung).

Die folgenden Empfehlungen waren direkt an die Gemeinde bzw. an die SG Ennstal in Abhängigkeit des jeweiligen Projektes gerichtet:

- Auch wenn das Bundesvergabegesetz auf Vergabesachverhalte nicht anzuwenden ist, sollten seine Verfahrensgrundsätze nach Möglichkeit eingehalten werden. Dies schafft Transparenz und wahrt die Chance, das dem Bieterwettbewerb innewohnende Potenzial auszuschöpfen, die wirtschaftlichste Lösung zu finden.
- Bei künftigen Bauvorhaben sollten sich Gemeinden konkret mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrollings auseinandersetzen.
- Bauakten sind in den Gemeindeämtern zu führen und zu archivieren, da diese längerfristigen Zugriff auf diese Unterlagen haben sollten. Unterlagen, die sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch bei externen Auftragnehmern befinden, sind aktiv einzufordern, und zwar unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme.
- Auch bei gemeindeeigenen Bauvorhaben sind zeitgerecht vor Benützung die Behördenverfahren abzuschließen, sodass es zu keinen diesbezüglichen Haftungsansprüchen kommen kann.
- Einen öffentlichen Auftraggeber trifft bei der Vergabe von Aufträgen eine Dokumentationspflicht. Niederschriften über die Angebotseröffnungen und Eingangsverzeichnisse sind stets mit den Bauakten zu archivieren.
- Um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten, sollten Planung und ÖBA getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.
- Sofern Gemeinden als Bauherrn auftreten, sollte nach Möglichkeit die Projektsteuerung selbst wahrgenommen werden, weil sonst wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktionen für die Gemeinde verloren gehen.
- Grundsätzlich sollten Zahlungsziele zur Einbehaltung von Skonti vereinbart werden.

## 2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE - MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichtserstattung ist dabei nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Im Berichtsjahr wurde dem Kontrollausschuss ein fälliger Maßnahmenbericht nicht vorgelegt (siehe Kapitel 2.3.2 Ausständige Maßnahmenberichte). Hinzu kommen vier noch ausständige Maßnahmenberichte aus den Vorjahren.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweilig zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

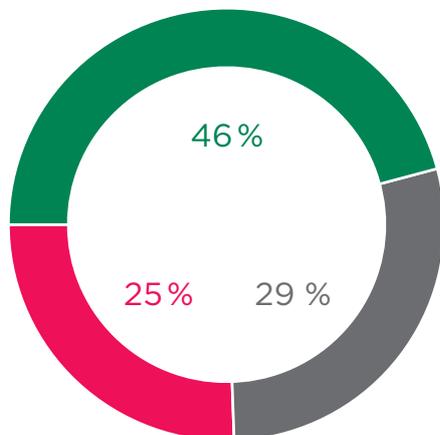
Maßnahmenbericht	relevante Empfehlungen						
		Anzahl	Quote	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Park-and-Ride-Plätze Folgeprüfung	1	0	0,0 %	1	100,0 %	0	0,0 %
Abwicklung Wirtschaftsförderung	14	5	35,7 %	4	28,6 %	5	35,7 %
Qualifizierungsmaßnahmen im Landesdienst	34	9	26,5 %	8	23,5 %	17	50,0 %
Ausspielbewilligung für Glücksspielautomaten - Verfahrensabwicklung	21	0	0,0 %	15	71,4 %	6	28,6 %
Verein Styria vitalis	18	13	72,2 %	3	16,7 %	2	11,1 %
Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark	18	17	94,4 %	1	5,6 %	0	0,0 %
Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen QP	1	0	0,0 %	1	100,0 %	0	0,0 %
Seniorenwohnheim QP	15	14	93,3 %	1	6,7 %	0	0,0 %
Sanierung Abwasserbeseitigungsanlagen	13	13	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
ELAK-Rollout	23	10	43,5 %	13	56,5 %	0	0,0 %
Universalmuseum Joanneum GmbH	60	20	33,3 %	14	23,3 %	26	43,3 %
Einhebung der Verwaltungsabgaben und Gebühren in der BH - Folgeprüfung	6	2	33,3 %	3	50,0 %	1	16,7 %
<b>Summe 2017</b>	<b>224</b>	<b>103</b>	<b>46,0 %</b>	<b>64</b>	<b>28,6 %</b>	<b>57</b>	<b>25,4 %</b>

 vollständig umgesetzt  in Umsetzung, teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung zugesagt  nicht umgesetzt

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

## Abb.: Umsetzungsverteilung der LRH-Empfehlungen

- 103 umgesetzte Empfehlungen (46 %)
- 64 Empfehlungen in Umsetzung, teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung zugesagt (29 %)
- 57 nicht umgesetzte Empfehlungen (25 %)



Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 46 %. Die Daten zeigen ein Volumen der in Umsetzung befindlichen LRH-Empfehlungen von 29 %. Des Weiteren wurden 25 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der LRH Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften,
- Styria vitalis und
- Aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Völlig ähnlich verhält es sich beim Rechnungshof: Dieser hat den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen aus 2017 erhoben (Rechnungshof, GZ 105.252/004-1B1/17), woraus sich eine Umsetzungsquote von 47 % ergab. Für weitere 28 % der Empfehlungen wurde eine Umsetzungszusage abgegeben, und bei 25 % der Empfehlungen war die Umsetzung offen bzw. keine Nachfragebeantwortung vorliegend.

### 2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2017:

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung im Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

#### Maßnahmenbericht betreffend

##### Park-and-Ride-Plätze - Folgeprüfung

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 228 vom 7.6.2016

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 416 vom 17.1.2017

Der LRH führte eine Folgeprüfung betreffend die Park-and-Ride-Plätze durch. Grundlage war der Prüfbericht des LRH aus dem Jahr 2009. Die seinerzeitige Prüfung umfasste den Zeitraum von 2002 bis 2007.

Der LRH hat in seiner Folgeprüfung eine Empfehlung ausgesprochen. Diese Empfehlung ist in Umsetzung.



#### Maßnahmenbericht betreffend

##### Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 276 vom 5.7.2016

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 408 vom 17.1.2017

Überprüfung der Abwicklung der Steirischen Wirtschaftsförderung in der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum von 2012 - 2015.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 14 Empfehlungen ausgesprochen. Fünf Empfehlungen wurden umgesetzt, vier befanden sich in Umsetzung und fünf Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt.



**Maßnahmenbericht betreffend  
Qualifizierungsmaßnahmen im steirischen Landesdienst**

LT-Beschluss Nr. Prüfbericht Nr. 244 vom 7.6. 2016  
LT-Beschluss Nr. Maßnahmenbericht Nr. 488 vom 25.4.2017

Der LRH überprüfte die Qualifizierungsmaßnahmen im Landesdienst. Von dieser Schwerpunktprüfung im Zeitraum von 2011 bis 2015 waren alle Landesdienststellen betroffen.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 34 Empfehlungen ausgesprochen. Neun Empfehlungen wurden umgesetzt, acht befanden sich in Umsetzung und 17 Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt.

9 ✓ 8 ✓ 17 ✗

**Maßnahmenbericht betreffend  
Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten – Verfahrensabwicklung**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 315 vom 20.9.2016  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 490 vom 25.4.2017

Prüfung der Verfahrensabwicklung betreffend die Erteilung von Ausspielbewilligungen nach dem Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (Prüfauftrag des Kontrollausschusses auf Anregung der Landesregierung gem. Art. 51 Abs. 2 Z. 3 iVm Art. 50 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 21 Empfehlungen ausgesprochen. 15 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Auf sechs Empfehlungen wurde im Maßnahmenbericht nicht eingegangen.

0 ✓ 15 ✓ 6 ✗

**Maßnahmenbericht betreffend  
Styria vitalis**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 336 vom 18.10.2016  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 521 vom 16.5.2017

Der LRH überprüfte den Verein „Styria vitalis“. Der geprüfte Verein versteht sich als eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die sich für Gesundheitsförderung und Prävention einsetzt. Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2011 bis 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 18 Empfehlungen ausgesprochen. 13 Empfehlungen wurden umgesetzt, drei befanden sich in Umsetzung und zwei Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt.

13 ✓ 3 ✓ 2 ✗

**Maßnahmenbericht betreffend  
Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum-Steiermark – Leistungsbeziehungen**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 365 vom 15.11.2016  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 516 vom 16.5.2017

Die Prüfung der Leistungsbeziehungen von drei Abteilungen des Amtes der Landesregierung zum Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 18 Empfehlungen ausgesprochen. 17 Empfehlungen wurden umgesetzt und eine Empfehlung befand sich in Umsetzung.

17 ✓ 1 ✓ 0 ✗

**Maßnahmenbericht betreffend  
Kinderbetreuungseinrichtungen Querschnittsprüfung**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 427 vom 14.2.2017  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 620 vom 19.9.2017

Der LRH führte eine Querschnittsprüfung von neu errichteten Kinderbetreuungseinrichtungen in ausgewählten Gemeinden durch. Die Prüfung umfasste ausschließlich Bauvorhaben, die im Zeitraum von 2012 bis 2015 errichtet und gefördert wurden.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 21 Empfehlungen ausgesprochen, wobei 20 Empfehlungen die ausgewählten Gemeinden betreffen. Für diese Empfehlungen ist die Vorlage eines Maßnahmenberichtes nicht erforderlich. Eine Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

0 ✓ 1 ✓ 0 ✗

**Maßnahmenbericht betreffend  
Seniorenwohnheime Querschnittsprüfung**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 460 vom 21.3.2017  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 633 vom 10.10.2017

Der LRH hat eine bau- und förderungstechnische Querschnittsprüfung geförderter Seniorenwohnheime im Prüfzeitraum 2007 bis 2016 durchgeführt. Es wurde die Errichtung des Bezirkspflegeheimes Gleisdorf, des Seniorenzentrums Eggenberg und des Pflegeheimes Rosenhain überprüft. Die Schwerpunkte der Prüfung umfassten die Planung, die Baudurchführung sowie die Förderungsabwicklung.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 15 Empfehlungen ausgesprochen. 14 Empfehlungen wurden bereits umgesetzt und eine Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

14 ✓ 1 ✓ 0 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 423 vom 14.2.2017  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 634 vom 10.10.2017

Der LRH hat die Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Betrachtungszeitraum 2006 bis 2016 geprüft. Der Hauptteil der Prüfung bezog sich auf die Bedarfsermittlung mittels Digitalen Kanalkatasters. Zusätzlich wurde die konkrete Umsetzung anhand von zwei Bauprojekten kontrolliert.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 13 Empfehlungen ausgesprochen. Alle Empfehlungen waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes umgesetzt.

13 ✓ 0 ✓ 0 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend ELAK-Rollout im Land Steiermark

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 397 vom 17.1.2017  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 659 vom 14.11.2017

Der LRH überprüfte die bisherigen Ergebnisse der ELAK-Ausrollung in der Landesverwaltung seit 2013. Der LRH analysierte dabei die Kostenstruktur/-entwicklung des ELAK, die Projektdurchführung sowie die ELAK-Einführung in drei Abteilungen sowie drei Bezirkshauptmannschaften.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 23 Empfehlungen ausgesprochen. Zehn Empfehlungen waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes bereits umgesetzt und 13 befanden sich in Umsetzung.

10 ✓ 13 ✓ 0 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend Universalmuseum Joanneum GmbH

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 521 vom 16.5.2017  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 688 vom 12.12.2017

Der LRH führte im Auftrag des Landtages eine Gebarungskontrolle der „Universalmuseum Joanneum GmbH“ durch. Die geprüfte Gesellschaft ist mit der Führung des Universalmuseums Joanneum in Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Museumsrates betraut. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum 2013 bis 2015.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 61 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch 60 relevant. 20 Empfehlungen wurden umgesetzt und 14 befanden sich in Umsetzung. 26 Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt, davon wurden acht im Maßnahmenbericht nicht erwähnt.

20 ✓ 14 ✓ 26 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften - Folgeprüfung

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 520 vom 16.5.2017  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 682 vom 12.12.2017

Der LRH führte eine Folgeprüfung betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Murau und Voitsberg durch. Grundlage der Prüfung war der Prüfbericht aus dem Jahr 2015. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2013.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht sechs Empfehlungen ausgesprochen. Zwei Empfehlungen wurden bereits umgesetzt und drei befanden sich in Umsetzung. Eine Empfehlung wurde im Maßnahmenbericht nicht erwähnt.

2 ✓ 3 ✓ 1 ✗

**2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte:** Zu folgenden Gebarungsprüfungen des LRH wurden innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist keine Maßnahmenberichte vorgelegt:

**GWS, BV Gamlitz, Am alten Sportplatz 500 – 503**  
LT-Beschluss Nr. 630 vom 19.3.2013

**Sanierung Graz Brucknerstraße 5 und 7**  
LT-Beschluss Nr. 792 vom 12.11.2013

**Karmeliterhof – Bautechnische Prüfung**  
LT-Beschluss Nr. 856 vom 11.3.2014

**Verein IHB**  
LT-Beschluss Nr. 140 vom 23.2.2016

## 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Projektunterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2017 hat der LRH dem Kontrollausschuss zwei Projektkontrollen vorgelegt.

**2.3.1 Projektkontrolle „LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2“:** Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG 2010 die Projektkontrolle zum Bauvorhaben „LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2“ durchgeführt. Dabei wurde ein Neubauprojekt für 231 Betten mit einem Gesamtvolumen von € 57,08 Mio. auf Bedarfsermittlung, Soll- und Folgekosten behandelt.

Der Projektkontrollbericht wurde am 27. Juni 2017 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

**2.3.2 Projektkontrolle „B 70 Mooskirchen-Krottendorf“:** Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG die Projektkontrolle zum Bauvorhaben „B 70 Mooskirchen-Krottendorf“ durchgeführt. Hierbei wurde die Bedarfsherleitung der geplanten Neutrassierung mit einer Länge von 5,32 km überprüft.

Der Projektkontrollbericht wurde am 7. November 2017 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

## 2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESBUDGETS UND DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

**2.4.1 Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss:** Der LRH gab im Jahr 2017 zum zweiten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des RA 2016 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Der Entwurf des RA 2016 wurde am 27. April 2017 in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und dem LRH übermittelt. Die Stellungnahme wurde der Landesregierung noch vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist per 1. Juni 2017 zugestellt, um eine Behandlung im Landtag vor der Sommerpause zu ermöglichen.

Den Schwerpunkt seiner Stellungnahme legte der LRH auf die per 1. Jänner 2016 erstmals erstellte Eröffnungsbilanz und die darauf basierende Vermögensrechnung, insbesondere auf die Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens.

Der Bericht beinhaltete zudem eine Analyse, Feststellungen und Empfehlungen zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, zu den Rücklagen, zu den Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln laut Budget, zum Personalaufwand – auch im Vergleich zu den budgetierten Werten – und eine stichprobenartige Überprüfung der Banksalden und Zeichnungsberechtigungen von Girokonten, Darlehen und Haftungen.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum RA, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den RA einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem RA zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung hat im veröffentlichten RA 2016 die Empfehlungen (nicht die korrespondierenden Feststellungen) aus der Stellungnahme des LRH in Band I, S. 203 fortfolgende, abgedruckt. Mangels Abdruck der Feststellungen ist die Lesbarkeit der Empfehlungen teilweise eingeschränkt.

#### **2.4.2 Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung:**

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform und der dazu erlassenen gesetzlichen Grundlagen wurde die Wirkungsorientierung erstmalig im Landesbudget 2015 verankert.

Mithilfe der Angaben zur Wirkungsorientierung soll eine zielgerichtete wirtschaftliche Steuerung des Landesbudgets ermöglicht werden.

Das dazu erforderliche Wirkungscontrolling wird seitens der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion durchgeführt, die dazu jährlich einen Wirkungsbericht erstellt.

Im Rahmen der Berichterstellung haben die haushaltsleitenden Organe gemäß § 10 VOWO 2017 ihre Berichte über die Erreichung der im Landesbudget festgelegten Wirkungsziele der Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Diese hat in der Folge die einzelnen Berichte in Form eines Wirkungsberichtes zusammenzufassen und der Landesregierung zu übermitteln bzw. dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Die in den Jahren 2014, 2015 und 2016 erstellten Stellungnahmen des LRH zu den Angaben zur Wirkungsorientierung und die darin ausgesprochenen Empfehlungen wurden hinsichtlich der Berichtsinformation sowie der Aufbereitung der Wirkungsziele und Indikatoren von der Wirkungscontrollingstelle aufgenommen und größtmöglich umgesetzt.

Die mit den bisherigen Wirkungsberichten einhergehende Qualitätssicherung hat sich auf die im Entwurf des Landesbudgets 2017 und 2018 vorliegenden Angaben zur Wirkungsorientierung positiv ausgewirkt. Auch die Berichterstattung selbst erfolgt bereits auf hohem Niveau, und die Wirkungsangaben werden nicht nur qualitativ hochwertig aufbereitet, sondern auch in Relation zu den einzelnen Budgetgrößen gesetzt.

Mit 1. Jänner 2017 ist die Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 (VOWO 2017) in Kraft getreten und enthält eine Neuregelung betreffend die Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Entwurf des Landesbudgets durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion.

Auf dieser Grundlage hat die Wirkungscontrollingstelle über die Controllingfunktion hinaus auch eine prüfende Funktion bezüglich der Wirkungszielangaben im Landesbudget erhalten.

Da die zur Wirkungsorientierung implementierten Instrumente wie Qualitätssicherung, Controlling, Wirkungsbericht und Prüfung der Wirkungszielangaben durch die Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion zuletzt auf hohem Niveau eingesetzt wurden, verzichtete der LRH im Jahr 2017 auf die Abgabe einer gesonderten Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung im Entwurf des Landesbudgets 2018.

Für die Folgejahre bzw. aus gegebenem Anlass behält sich der LRH aber das Recht vor, wiederum eine dahingehende Stellungnahme abzugeben.

#### **2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ**

Durch eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG) wird es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegt, einen Nachweis über die Einhaltung eines in der Novelle näher definierten Spekulationsverbotes zu erbringen.

Das Land Steiermark finanziert sich auch mit ÖBFA-Geldern, da diese günstiger sind als Kredite durch Bankinstitute. Zur Legitimation der risikoaversen Verwendung von ÖBFA-Geldern bzw. zur Einhaltung des Spekulationsverbotes gegenüber der ÖBFA benötigt die Landesverwaltung daher einen jährlichen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des LRH im jeweiligen RA.

Der LRH plant, im Jahr 2018 eine eigene Prüfung im Stichprobenverfahren durchzuführen, um zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a BFinG erfüllt. Es fanden bereits Gespräche mit der zuständigen Abteilung 4 Finanzen statt, die mit der Umsetzung der nach § 2a BFinG erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bereits begonnen hat.

Begleitend zum BFinG hat die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 novelliert sowie eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark (Steiermärkische Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung) erlassen.

Zu beiden Begutachtungsentwürfen hat der LRH eine Stellungnahme abgegeben.

# 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

## 3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

**3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung:** Neben den im Jahre 2017 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind 14 laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2017 noch nicht veröffentlicht wurden.

**3.1.2 Gemeindegebarung:** Im Jahr 2017 schloss der LRH in der Stadtgemeinde Trieben seine dritte Gemeindeprüfung ab. Erstmals hat der LRH auch eine Gemeindebeteiligung geprüft, nämlich die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH, an der die Stadtgemeinde Trieben zu 25 % beteiligt ist. Beide Prüfberichte wurden am 28. Juli 2017 veröffentlicht.

Danach leitete der LRH eine Prüfung in der Marktgemeinde Lannach sowie der Marktgemeinde Lannach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft ein, mit deren Abschluss im ersten Quartal 2018 zu rechnen ist. Da die Verschränkung zwischen den Tätigkeitsbereichen der Gemeinde und deren Gesellschaft sehr ausgeprägt ist, wird der LRH die Prüfergebnisse in nur einem Bericht zusammenfassen.

## 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNGEN

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnun-

gen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2016 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vorgelegt. Der Jahresbericht 2016 umfasste zehn Projekte und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 25. April 2017 behandelt.

Für das Jahr 2017 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden acht Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2017 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden.

### Projekte

- Landesberufsschule Graz St. Peter – Zentrales Werkstattengebäude 1A
- LKH-Leoben – Neubau Funktionstrakt und Eingangszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Tiefgarage unter dem Versorgungszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Versorgungszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 1
- LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
- Landespflegezentrum Mürzzuschlag
- Landespflegezentrum Mautern

# 4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

## 4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK – CAF



CAF ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und steht dem öffentlichen Sektor als Qualitätsmanagementsystem frei zur Verfügung.

CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden. Der Kern des CAF ist ein umfassender Fragebogen, mit dem die Stärken, Verbesserungsbereiche und Verbesserungsmaßnahmen der Organisation erhoben werden. Diese Bewertung erfolgt durch die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der LRH hat sich 2014 bis 2015 im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses zum ersten Mal dieser Selbstbewertung unterzogen. Dabei wurden vier Aktionsfelder identifiziert, in welchen insgesamt 39 Maßnahmen priorisiert und in weiterer Folge weitgehend umgesetzt wurden. Um die Fortschritte der Organisationsleistung des LRH auch extern sichtbar zu machen, hat der LRH im Februar 2016 um die Verleihung des CAF-Gütesiegels „Effective CAF-User“ angesucht. Nach Abschluss des dafür vorgesehenen und standardisierten externen Feedback-Verfahrens wurde dem LRH im Sommer 2016 durch zwei vom österreichischen CAF-Zentrum entsandte Auditoren bestätigt, dass der CAF korrekt angewendet wird. Damit darf der LRH für die nächsten drei Jahre das CAF-Gütesiegel führen.

CAF ist jedoch nicht als ein Qualitätsmanagement-Instrument mit einem Start- und einem Endpunkt zu verstehen; vielmehr soll im Sinne eines Kreislaufes von „Plan-Do-Check-Act“ nach jedem Durchlauf mit entsprechendem zeitlichen Abstand ein weiterer folgen. Der LRH hat sich im April 2017 dazu entschlossen, am Jahresende mit dem zweiten Durchlauf des CAF-Prozesses zu beginnen, um sich im Anschluss das CAF-Gütesiegel für die nächsten drei Jahre zu sichern.

## 4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN – PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ der Landesrechnungshöfe bzw. des Stadtrechnungshofes Wien aktualisierte in ihrer Sitzung im Jänner 2017 den gemeinsamen „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“. Die Arbeitsgruppe pflegt einen regelmäßigen fachlichen Austausch über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und befasst sich nunmehr mit den Adaptierungserfordernissen der Prüfmethodik und -systematik für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem neuen Haushaltsrecht (VRV 2015). In ihrer Sitzung im Herbst 2017 beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit den Herausforderungen einer Prüfung der Erstbewertung von Vermögen im Rahmen einer Eröffnungsbilanz. Der LRH Steiermark konnte hier seine Erfahrungen aus mittlerweile zwei Stellungnahmen zum RA einbringen, nachdem das Land Steiermark bereits seit dem Jahr 2015 das neue Haushaltsrecht (Drei-Komponenten-Rechnung) anwendet.

## 4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Am 9. November 2017 fand am Oberösterreichischen Landesrechnungshof in Linz der zweite Erfahrungsaustausch zur Prüfung von Gemeinden statt. Diskussionsschwerpunkte waren die wesentlichen Ergebnisse von Gemeindeprüfungen der einzelnen Landesrechnungshöfe sowie die Verwendung von Datenbanksystemen zur Analyse von Rechnungsabschlüssen.

Durch den Austausch in der Arbeitsgruppe erlangen die Teilnehmer nicht nur Wissen über mögliche weitere, prüfenswerte Problembereiche von Gemeinden, sondern erhalten auch wertvolle Rückmeldungen zu eigenen Prüferfahrungen. Zum nächsten Erfahrungsaustausch im Herbst 2018 hat der LRH Steiermark eingeladen.

#### 4.4 ARBEITSGRUPPE „GEMEINSAME AUS- UND WEITERBILDUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE“

Unter dem Vorsitz des Rechnungshofes wurde im Jahr 2016 die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“ gegründet. In mehreren Arbeitsgruppensitzungen wurde ein detailliertes Papier für ein Curriculum eines Universitätslehrganges „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/ Executive Academy erarbeitet. Das Ziel war, die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verbinden.

Der so erarbeitete dreisemestrige Universitätslehrgang, welcher mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, abschließt, wurde im Oktober 2017 gestartet und ersetzt die bisherigen Ausbildungen für die besondere Grundausbildung.

Um den Praxisbezug zu garantieren, werden nunmehr verstärkt Bedienstete des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien zur Vortragstätigkeit herangezogen. In einem Planspiel wird ein „Prüfungsfall“ simuliert. Weiters ist verpflichtend ein Praxisprojekt mit abschließender Projektarbeit vorgesehen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Eine künftige Aufgabe der Arbeitsgruppe wird sein, die Inhalte des bisherigen Masterprogramms „Public Auditing“ zu evaluieren und zu überarbeiten.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten dreisemestrigen Universitätslehrganges in Wien



# 5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

---

## 5.1 ARBEITSGRUPPE „DATENSCHUTZ NEU“

Am 24. Mai 2016 trat die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Diese Verordnung bedeutet für die EU-Mitgliedstaaten eine grundlegende Neuregelung des Datenschutzrechtes. Sie gilt ab 25. Mai 2018 und stellt dann unmittelbar anwendbares EU-Recht dar. Dennoch bedurfte es auch einer Anpassung der nationalen Datenrechtsregelungen. Das österreichische Datenschutz-Anpassungsgesetz wurde am 31. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt publiziert.

Die neue Rechtslage stellt auch die Landesrechnungshöfe vor neue Herausforderungen. Daher beschlossen die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren im April 2017 in Wien, eine eigene Arbeitsgruppe unter Federführung der Steiermark einzurichten. Der LRH hat sich dieser Arbeitsgruppe angeschlossen. Die Arbeitsgruppe tagte allein im Jahr 2017 dreimal. Themen waren die Frage der Einrichtung von Datenschutzbeauftragten bei den Rechnungshöfen, die Errichtung/Aktualisierung von Verzeichnissen für Verarbeitungstätigkeiten, Datensicherheitsmaßnahmen, allfällige Datenschutz-Folgeabschätzungen, das Verhalten bei allfälligen Data-Breaches („Datenpannen“), die mögliche Gestaltung eines Dienstleistervertrages mit einem Auftragsverarbeiter und die Dauer der Verarbeitung von Daten der Rechnungshöfe.

Zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wurde die Leiterin der österreichischen Datenschutzbehörde, Frau Dr.<sup>in</sup> Andrea Jelinek, eingeladen. Sie referierte über die Neuerungen im Datenschutzrecht und diskutierte mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe über mögliche Problemstellungen bei der Umsetzung des neuen Rechtes.

Begleitend zu den Arbeiten der Gruppe führte der LRH Gespräche mit dem Verantwortlichen für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie mit dem Leiter der Direktion Landtag Steiermark.

## 5.2 EURORAI (EUROPÄISCHE ORGANISATION DER REGIONALEN EXTERNEN INSTITUTIONEN ZUR KONTROLLE DES ÖFFENTLICHEN FINANZWESENS)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der LRH ist Gründungsmitglied dieser 1992 in Manchester gegründeten Organisation. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Dazu gibt es noch assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim EURORAI-Seminar in Kazan/Russland

Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim EURORAI-Seminar in Sevilla/Spanien



**5.2.1 Internationale Seminare EURORAI:** I2017 fanden zwei internationale EURORAI-Seminare statt:

**EURORAI-Seminar - Prüfung öffentlicher Investitionen im Bereich Sport.** Kazan als Hauptstadt der russischen Republik Tatarstan hat sich zum Ziel gesetzt, eine der führenden „Sportstädte“ in Russland zu werden. Dementsprechend wurden in den letzten acht Jahren viele Sportstätten mit Mitteln der öffentlichen Hand errichtet bzw. erneuert und die Ausübung von Spitzensport und Breitensport gefördert - unter anderem durch Errichtung eines Sportlerwohnkomplexes zur Unterbringung von 13.000 Athletinnen und Athleten für die 2013

veranstaltete Sommeruniversiade. Dies erklärt, warum die Rechnungskammer der Republik Tatarstan Veranstalter dieses Seminars war. 111 Teilnehmende aus 62 Regionen setzten sich mit den verschiedenen Prüfungsthemen auseinander. Hierbei wurde über Prüfungen und begleitende Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen, wie die Sommeruniversiade 2013 in Kazan, die Commonwealth Games 2014 in Schottland 2014 und die EU-RO 2016 in Frankreich (gemeinsame Prozessbegleitung durch den nationalen und die jeweils betroffenen regionalen Rechnungshöfe), sowie über Prüfungen betreffend den Bau und den Betrieb von Sportstätten (Genf und Klagen-

furt im Zusammenhang mit der EURO 2008) und Prüfungen von Sportförderungen und Sportsponsoring (Sachsen-Anhalt, Valencia etc.) berichtet und diskutiert.

Eine der wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung war, dass bei Großveranstaltungen oder auch größeren Sportstättenbauten international die Tendenz besteht, die Rechnungshöfe als begleitende Kontrolle beizuziehen.

**EURORAI-Seminar - Elektronische Verwaltung und öffentliche Finanzkontrolle.** Mehr als 130 Teilnehmer aus 13 Ländern nahmen am 27. Oktober in Sevilla an diesem internationalen Seminar teil. Ausrichter der Veranstaltung war der Rechnungshof von Andalusien.

Mitglieder von Rechnungshöfen aus den Regionen Schottland, Tirol, Oberösterreich, Andalusien, dem Kanton Wallis und aus Moskau referierten über die Herausforderungen beim Prüfen in E-Government-Systemen regionaler und kommunaler Verwaltungen. Allgemeiner Tenor der Berichte war, dass in Zukunft besonders auf das Bestehen einer „digitalen Grundkompetenz“ der Prüferinnen und Prüfer zu achten sowie auf kontinuierlichen Wissensauf- und -ausbau Wert zu legen ist. Auch in der Arbeitsplatzgestaltung ergeben sich neue Anforderungen. Von den österreichischen Referenten wurde angemerkt, dass es vereinzelt sinnvoll sein kann, Prüfungsmodule in die jeweiligen EDV-Anwendungen einzubauen.

Ein weiterer Themenbereich waren Berichte aus Wales der Region Occitanie in Frankreich, aus Sachsen sowie von den Rechnungskammern aus Wroclaw und Bydgoszcz in Polen über die praktische Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle.

### 5.3 TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Transparency International (TI) wurde 1993 als internationale, gemeinnützige und politisch unabhängige Bewegung gegen Korruption gegründet. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Organisationen wie z. B. der EU, den Vereinten Nationen, der OECD, der Weltbank, Regionalen Entwicklungsbanken oder der Internationalen Handelskammer zusammen.

Die österreichische Teilorganisation besteht seit 2006 als TI Austrian Chapter (TI-AC). Der LRH ist seit 2008 durch einen Mitarbeiter im TI-AC vertreten.

Dabei werden regelmäßig Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie das am Jahresende stattfindende „Get-together“ besucht und Kontakte gepflegt.

Auch am jährlich vom Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Österreichischen Antikorruptionstag nehmen regelmäßig Mitarbeiter des LRH teil.



Konferenz der Landesrechnungshöfe im Rechnungshof

#### 5.4 KONFERENZEN DER LRH-DIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien treffen sich in halbjährlich stattfindenden Tagungen, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. An den Tagungen nehmen regelmäßig auch Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofes teil.

Bei der Frühjahrstagung am 27. April 2017 beim Stadtrechnungshof in Wien wurden insbesondere ein Austausch über allfällige Prüfkompetenzen der Landesrechnungshöfe in Bezug auf Gemeindeverbände, die Berücksichtigung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Prüfung von Rechnungsabschlüssen, die Frage der Prüfzuständigkeit im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, neue Herausforderungen der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes in Bezug auf die Finanzierung der Länder via Österreichische Bundesfinanzierungsagentur sowie in Bezug auf die bevorstehende Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 behandelt. Zu letzterem Thema wurde eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Landesrechnungshofes Steiermark eingerichtet.

Die Herbsttagung fand am 8. September 2017 in Eisenstadt statt. Bei einigen der bereits im Frühjahr behandelten Themen wurde der aktuelle Stand der Entwicklungen berichtet beziehungsweise die weitere Vorgangsweise besprochen (Prüfung von Gemeindeverbänden, Rolle der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien nach dem Bundesfinanzierungsgesetz, Arbeitsgruppe zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechtes). Zusätzliche Themen waren insbesondere die Arbeiten im VRV-Komitee (zur Novellierung der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung), der Umgang mit verbotener Direktwerbung nach dem Telekommunikationsgesetz und die Unmittelbarkeit der Erhebungen durch die Landesrechnungshöfe. Weiters wurde der Leiter des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes, Ing. Dr. Friedrich Pammer, als Sprecher der Landesrechnungshöfe für das Jahr 2018 festgelegt.

Zur Abstimmung der Prüfungsaktivitäten im Jahr 2017 fand über Einladung des Rechnungshofes am 11. November 2016 noch eine weitere Konferenz in Wien statt. An der Konferenz nahm auch Mag. Oskar Herics, das österreichische Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, teil und berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes.

## 5.5 RH- UND LRH-ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

**5.5.1 Wissensgemeinschaft Bau:** Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2017 fand am 26. und 27. Juni in Wien statt. Themenschwerpunkt dieser Tagung waren Risikomanagement und Kostenplanung mit Controlling. Neben der allgemeinen Diskussion technisch-wirtschaftlicher Aspekte der Themenschwerpunkte fand eine Exkursion zum Krankenhaus Nord statt.

**5.5.2 Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales:** Bei den halbjährlich organisierten Treffen der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales, die 2017 in Salzburg (27. April) und in Vorarlberg (7. November) stattfanden, nahmen Vertreter des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien teil.

Dabei wurde über aktuelle Themen aus den Bereichen Gesundheit und Soziales berichtet, Erfahrungen aufgrund aktueller sowie abgeschlossener Prüfungen ausgetauscht bzw. Ergebnisse diskutiert sowie geplanten Prüfungen besprochen.

So wurde anlässlich des Treffens im Frühjahr über die Einführung des Sozialen Informationssystems durch einen Mitarbeiter der Sozialabteilung des Landes Salzburg referiert.

Bei dem vom Landesrechnungshof Vorarlberg organisierten Treffen im November berichtete der Direktor der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die Primaria des Landeskrankenhauses Rankweil über die neue kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Vorarlberg.

Zusätzlich wurde eingehend über dieses aktuelle Thema diskutiert. Weiters wurde über einen praxisnahen Erfahrungsaustausch im Rahmen der neuen Grundausbildung „Public Auditing“ für alle Prüferinnen und Prüfer gesprochen.

**5.5.3 Arbeitsgruppe im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte:** Im Juni 2013 wurde auf Initiative mehrerer österreichischer Kontrolleinrichtungen eine gemeinsame Gruppe zum Zweck des Erfahrungsaustausches im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte gegründet.

Zweck des Erfahrungsaustausches ist, ein gemeinsames Verständnis für die potenziellen Finanzrisiken öffentlicher Haushalte zu erlangen, diese Risiken zu definieren und Möglichkeiten der Erkennung und Bewertung aufzuzeigen.

Im Jahr 2017 kam aus organisatorischen Gründen kein Treffen der Arbeitsgruppe zustande, für 2018 sind Zusammenkünfte der Gruppe in Planung.

**5.5.4 Budgetdienst:** Der LRH nimmt regelmäßig an den Sitzungen des von der Landtagsdirektion eingerichteten Budgetdienstes teil. Nach der Einführung der Doppik stellt der Informationsgehalt des Budgets bzw. RA ein wesentliches Thema im Budgetdienst dar, da gegenüber dem ehemals kameralen System keine Voranschlagsstellen mehr veröffentlicht werden. Aus diesem Grund beschäftigte sich der Budgetdienst 2017 in zwei Sitzungen (29. Juni und 9. November) unter anderem mit der Verbesserung der Budgettransparenz. Mit Unterstützung der Landesverwaltung wurden Vorschläge diskutiert, wie z. B. dem Budget bzw. RA die Ansätze beizufügen oder Detailnachweise auf Kontenebene zu veröffentlichen sind.

**5.5.5 Jour Fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen:** Im Zuge der Haushaltsreform hat die Landesbuchhaltung ein zumeist monatlich stattfindendes Jour Fixe für die Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen eingerichtet. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle aber auch aus Informationsgründen an den Jour-Fixe-Sitzungen der Landesbuchhaltung teil.

## 5.6 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu

erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

---

### Wissensgemeinschaft Prüfungspraxis & Prüfmethodik

Veranstalter: Rechnungshof, Wien  
15. Februar 2017

---

### Zukunft – Die Zukunftskonferenz 2017

Veranstalter: Joanneum Research Forschungsgesellschaft m.b.H., Graz  
1. März 2017

---

### BBW Symposium

Veranstalter: Technische Universität Graz  
7. April 2017

---

### Zukunftskonferenz

Veranstalter: MED Uni Graz  
7. April 2017

---

### Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC)

Veranstalter: Transparency International – Austrian Chapter, Verein zur Korruptionsbekämpfung  
10. April 2017

---

### Miteinander im Dialog 2017

Veranstalter: Referat Kommunikation, Land Steiermark  
19. April 2017

---

### Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen: Prüfung von Gebühren

Veranstalter: Städtebund Österreich  
26. April 2017

---

### KDZ-Präsentation des Handbuchs zum Finanzausgleich 2017

Veranstalter: KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien  
23. Mai 2017

---

---

### „MEHR Beteiligung! Gesundheit verstehen – beurteilen – anwenden“

Veranstalter: Gesundheitsfonds Steiermark  
24. Mai 2017

---

### 11. Österreichischer Anti-Korruptions-Tag

Veranstalter: Bundesministerium für Justiz  
7. und 8. Juni 2017

---

### Fachtagung der Bauprüfer

Veranstalter: Rechnungshof  
26. und 27. Juni 2017

---

### Risikomanagement-Tagung

Veranstalter: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.  
28. September 2017

---

### Vergabeforum 2017

Veranstalter: Business Circle  
12. und 13. Oktober 2017

---

### GÖG-Colloquium

Veranstalter: Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)  
17. Oktober 2017

---

### Forum Projektmanagement 2017 in Nürnberg

Veranstalter: GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V.  
24. bis 25. Oktober 2017

---

### 2. ASQS-Symposium

Veranstalter: MED Uni Graz  
18. Oktober 2017

---

### Innovationskongress in Villach

Veranstalter: Institut für Innovation  
15. und 16. November 2017

---

### Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) “Get-together”

Veranstalter: Transparency International – Austrian Chapter, Verein zur Korruptionsbekämpfung  
6. Dezember 2017

---

## 6. BESONDERE EREIGNISSE



20-Jahr-Jubiläumsfeier des  
Kärntner Landesrechnungshofes

Der Kärntner Landesrechnungshof feierte am 27. Juni 2017 im Großen Wappensaal des Klagenfurter Landhauses sein 20-jähriges Bestehen. Unter den vielen Festgästen waren die Präsidentin des Rechnungshofs, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker, Landtagspräsident Ing. Reinhart Rohr sowie seitens der Landesregierung der Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Peter Kaiser, seine Stellvertreterinnen Dr.<sup>in</sup> Beate Prettner und Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig und die Landesräte Mag. Gernot Darmann, Dipl.-Ing. Christian Bengler und Rolf Holub.

Landesrechnungshofdirektor MMag. Günter Bauer, MBA konnte als Festredner Mag. Oskar Herics, österreichisches Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, gewinnen. Im Zuge der Feier wurde auch die neue Homepage des Landesrechnungshofes vorgestellt.

Am 7. September 2017 fand in Eisenstadt die Feier zum 15-jährigen Bestandsjubiläum des Burgenländischen Landesrechnungshofes statt.

Landesrechnungshofdirektor Mag. Andreas Mihalts, MBA freute sich über zahlreiche Ehrengäste, allen voran Landeshauptmann Hans Niessl, Landeshauptmann-Stellvertreter Johann Tschürtz, Landtagspräsident Christian Illedits, die Regierungsmitglieder Landesrätin Verena Dunst und der Finanzlandesrat Helmut Bieler sowie auch viele „Spitzen“ der öffentlichen Kontrolle wie Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker, Präsidentin des Rechnungshofes, und Mag. Oskar Herics, Mitglied im Europäischen Rechnungshof.

Außerdem feierte der LRH am 29. Juni 2017 sein 35-jähriges Bestandsjubiläum. Die Wortmeldungen politischer Würdenträger sowie des Direktors des LRH zu dieser Feier im Sitzungssaal des Grazer Landhauses wie auch die Festrede finden sich im beigefügten Anhang.



Quelle: (Internet/Foto) Landesmedienservice:  
Ehrengäste bei der Jubiläumsfeier des  
Burgenländischen Landesrechnungshofes

# 7. AUSBLICK

---

## 7.1 WEITERENTWICKLUNG CAF

Der LRH hat im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses seine gesamte Organisation diesem Qualitätsmanagementprozess unterzogen und im Sommer 2016 für die Dauer von drei Jahren das Gütesiegel „Effective CAF-User“ durch das österreichische CAF-Zentrum verliehen bekommen.

Nun gilt es, diesen eingeschlagenen Weg systematisch und kontinuierlich weiterzuverfolgen, um weiterhin eine qualitätsvolle Organisation im LRH sicherzustellen.

Im Jahr 2018 wird der LRH die nunmehr eingeleitete zweite Selbstbewertung abschließen und sich um die Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen bemühen. Eine wiederholte Verleihung des Gütesiegels nach dem Ablauf der drei Jahre wird angestrebt.

## 7.2 WIRKUNGSZIELE 2018

Der LRH hat für seinen Bereich folgende Ziele für das Jahr 2018 festgelegt:

**Wirkungsziel Nr. 1:** Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

---

### Indikatoren:

- **Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen pro Jahr**  
Soll 2018: 16  
Mittelfristig: 16
- **Anzahl der Projektkontrollen pro Jahr**  
Soll 2018: Projektkontrollen nach Einreichung  
Mittelfristig: Projektkontrollen nach Einreichung
- **Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr**  
Soll 2018: 2  
Mittelfristig: 2

**Wirkungsziel Nr. 2:** Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

---

### Indikatoren:

- **Anteil der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr**  
Soll 2018: 60 %  
Mittelfristig: 60 %
- **Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr**  
Soll 2018: 2  
Mittelfristig: 2

**Wirkungsziel Nr. 3 (Gleichstellungsziel):** Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

---

### Indikatoren:

- **Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr**  
Soll 2018: 2  
Mittelfristig: 2
- **Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr**  
Soll 2018: 2  
Mittelfristig: 2

**Wirkungsziel Nr. 4:** Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

---

### Indikatoren:

- **Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr**  
Soll 2018: 4  
Mittelfristig: 4



LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

T 0316/877-2250  
F 0316/877-2164  
E [lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

[www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

